

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 66

vom 1. und 2. April 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z,
vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt): Sektionschef Dr. H e l l y,
ferner zu Punkt 1 und 2:
Vom Bundeskanzleramt: Sektionschef Dr. U e b e l h ö r und Sektionsrat Dr. R i e h l
vom Bundesministerium für Äußeres: Sektionschef E r b
vom „ „ für Inneres und Unterricht: Sektionschef W e n e d i k t e r und
Ministerialrat Dr. H a r t e l
vom Unterrichtsamt: Ministerialrat Dr. P r ü g e r
vom Bundesministerium für Justiz: Ministerialrat Dr. L e o n h a r d
vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g, Sektionsrat Dr. G r u b e r und Regierungsrat K e r n r e u t e r
vom Bundesmin. für Land- u. Forstwirtschaft: Sekt. Rat Dr. K r i e h u b e r
vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. R o d l e r und Ministerialrat
Dr. F e i l e r sowie Ministerialrat Dr. A i g n e r
vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Sektionsrat Dr. K a r w i n s k y und für das
Volksgesundheitsamt: Sektionsrat Dr. N ü r n b e r g e r
vom Bundesministerium für Volksernährung: Ministerialrat Dr. M a z a n e c und
Ministerialsekretär Dr. W o r e l
vom Bundesministerium für Heereswesen: Sektionschef M ü l l e r und Oberst S c h i e b e l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r (im späteren Verlaufe der Sitzung vom 1. April: Vizekanzler
B r e i s k y)

Dauer: 9.00 – 14.00 und XXX – 13.00

Reinschrift (31 ½ Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes wegen Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz).
2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Personalvertretungen der Bundesangestellten (Personalvertretungsgesetz).
3. Verlegung des Sitzes der österreichischen Sektion der Reparationskommission nach Paris.

Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Heerwesen], ohne Zahl; Vorschlag, dass die erworbenen Rechte der mit Zertifikaten beteiligten Unteroffiziere durch die Besoldungsordnung keine Schmälerung erfahren (1 Seite)

1.

Entwurf eines Bundesgesetzes wegen Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz).

Vor Aufnahme der Beratungen über den von der interministeriellen Kommission fertiggestellten Entwurf eines Besoldungsgesetzes macht der V o r s i t z e n d e die Mitteilung, daß ihm eine Abordnung des Zentralverbandes der österr. Staatsbeamtenvereine den Wunsch nach sofortiger Aufnahme von Verhandlungen über einen bis zum 9. April l. J. zu erlassenden fünften Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz vorgebracht und Erkundigungen über die Art der weiteren Behandlung der Besoldungsordnung eingezogen habe. Redner habe der Abordnung auf den ersteren Wunsch erklärt, die Regierung halte an dem grundsätzlichen Standpunkt fest, daß die Durchführung der den Eisenbahnbediensteten gemachten Zugeständnisse für die übrigen Staatsangestellten ausschließlich im Wege der Besoldungsordnung erfolgen könne. Die Besoldungsordnung werde in den nächsten Tagen den Ministerrat beschäftigen und sodann den Organisationen mit einem kurzen Termin zur

Äußerung mitgeteilt werden. Die Bundesregierung müsse sich aber freie Hand behalten, die Vorlage unter Umständen gleichzeitig mit der Übermittlung an die Organisationen auch schon im Nationalrat einzubringen. Die Vertreter des Zentral Verbandes haben diese Auskunft zur Kenntnis genommen, jedoch ihr Ersuchen aufrecht erhalten, daß über die Angleichung an die Bezüge der Eisenbahnbediensteten für den Monat April Verhandlungen stattfinden, da die Besoldungsordnung erst zu spät Gesetzeskraft erlange, um bis dahin die Auszahlung der erhöhten Gebühren aufzuschieben.

Der Kabinettsrat beschließt in letzterer Hinsicht, das in der Sitzung vom 1. J. eingesetzte interministerielle Komitee mit der Aufgabe zu betrauen, gelegentlich der Verhandlungen mit den Organisationen über die Gehaltssätze der Besoldungsordnung auch die Frage der Gewährung von Vorschüssen für den Monat April nach dem Muster der für den Monat März gewährten Vorauszahlungen zu bereinigen.

Vizekanzler B r e i s k y, der mittlerweile den Vorsitz übernommen hat, leitet die Generaldebatte über die Besoldungsordnung mit der Einladung an Sektionschef Dr. U e b e l h ö r ein, über das Ergebnis der Beratungen der vom Ministerrat mit Beschluß vom 24. Jänner l. J eingesetzten interministeriellen Kommission Bericht zu erstatten.

Sektionschef Dr. U e b e l h ö r gibt über die Arbeiten der Kommission nachfolgende Darstellung:

..... aus Beilage 1

Am Schlusse seiner Ausführungen gedenkt Redner der verständnisvollen Mitarbeit aller Ressortvertreter in der Kommission und der außerordentlichen Unterstützung, die ihr besonders von Seite der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, der Vertreter des Eisenbahn- und des Postressorts und der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz zuteil geworden sei.

Bundesminister Dr. G r i m m wirft die Frage auf, von welchem Ressort der Entwurf des Besoldungsgesetzes im Nationalrat einzubringen sein werde.

Nach dem Vorschlag des Vizekanzlers B r e i s k y einigt sich der Ministerrat dahin, den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einbringung namens der Bundesregierung zu vollziehen.

B.M. Dr. P e s t a weist darauf hin, daß die Reihung der allgemeinen Besoldungsordnung in mehrfachen Belangen günstiger sei, als die Reihung der Besoldungsordnung der Eisenbahnbediensteten. Redner müsse sich daher vorbehalten, in der Reihung der Eisenbahnbediensteten die sich aus der allgemeinen Besoldungsordnung ergebenden Verbesserungen nachzutragen. Der gleiche Vorbehalt habe auch hinsichtlich der Überführungsbestimmungen zu gelten. Im übrigen wolle der sprechende Minister zu dem

Entwurf nur bemerken, daß nach seiner Meinung in der Einführung gehobener und besonders gehobener Posten insofern eine gewisse Gefahr liege, als sie die ersten Ansätze zu einer Automatik, wenn auch nur im Sinne einer Stellenautomatik, darstellen. Redner verschließe sich jedoch nicht der Erkenntnis, daß diese Art der Regelung in den Bedürfnissen der allgemeinen Verwaltung ihre Begründung finde, und beschränke sich daher darauf, seine Bedenken, ohne einen formellen Einspruch zu erheben, dem Ministerrate zur Kenntnis zu bringen.

B.M. Dr. P a l t a u f erklärt sein Einverständnis damit, daß der Entwurf den Geltungsbereich bezüglich der Richter nunmehr auf dem Standpunkt der allgemeinen Besoldungsordnung auch auf die Richter ausdehne; sollte die Richtervereinigung bei ihrem Verlangen nach Regelung der Besoldungsverhältnisse der Richter in einem eigenen Gesetz beharren, so werde er eine solche Forderung nicht unterstützen.

B.M. Dr. G r i m m erblickt eine gewisse Unbilligkeit des vorliegenden Entwurfes der Besoldungsordnung darin, daß er für die Sektionschefs und für die Leiter wichtiger Abteilungen und gleichgestellte Referenten der Ministerien dieselbe Gruppe vorsehe. Wenn auch in einzelnen Ressorts zu dem Dezernentensystem übergegangen werden solle, so werde in den großen Zentralstellen doch immer die Notwendigkeit bestehen bleiben, eine Anzahl von Abteilungen zusammenzufassen und einem Sektionschef zu unterstellen, weil anders ein einheitliches Zusammenarbeiten der einzelnen Abteilungen nicht möglich wäre. Zwischen der Funktion eines noch so wichtigen Referenten und jener eines Sektionschefs bestehe aber sowohl nach der Arbeitslast, wie nach dem Masse der Verantwortlichkeit ein ganz bedeutender Unterschied, so daß deren Gleichstellung in einer Gruppe als verfehlt bezeichnet werden müsse.

Sekt.Chef Dr. U e b e l h ö r betont, daß die Abteilungsvorstände eines Ministeriums normal in Gruppe 18, die Sektionschefs aber in Gruppe 19 fallen. Die Schaffung gehobener Posten für die Abteilungsvorstände in Gruppe 19 bezwecke vorzubeugen, daß bloß aus dem Streben, einzelne Beamte in Gruppe 19 zu heben, sachlich überflüssige Sektionen errichtet werden. Entsprechend der Eröffnung der Gruppe 19 für Abteilungsvorstände seien für die Sektionschefs auf Posten von besonderer Bedeutung Einzelgehälter vorgesehen worden.

B.M. Dr. G r i m m bemerkt, daß die Sektionschefs wenigstens in der Aufzählung vor den Abteilungsleitern hervorgehoben werden müßten.

B.M. Dr. G l a n z schließt sich dieser Anregung mit der Erweiterung an, daß die Aufzählung der mit Einzelgehältern ausgestatteten Beamten nicht nach der Höhe der Einzelgehälter, sondern unter Voranstellung der Sektionschefs ressortweise erfolgen solle. Bei

der Ermittlung der Einzelgehälter wäre auf den Polizeipräsidenten in Wien besonders Bedacht zu nehmen und weiters die Möglichkeit offenzuhalten, die Einzelgehälter von Sektionschefs je nach der Bedeutung und Größe der von ihnen geleiteten Sektionen verschieden hoch zu bemessen.

B.M. Dr. P a l t a u f vertritt den Standpunkt, die Sektionschefs aus Gruppe 19 überhaupt zu streichen und bloß unter den Einzelgehalten vorzusehen.

Sektionschef Dr. U e b e l h ö r macht demgegenüber darauf aufmerksam, daß in Gruppe 19 eine Anzahl von Beamten gereiht seien, die eine mit der Stellung eines Sektionschefs gleichwertige Stellung einnehmen und im Falle einer Hebung dieser auch Einzelgehälter anstreben würden.

Der Ministerrat einigt sich schließlich dahin, in der Aufzählung der Gruppe 19 und der Einzelgehälter die von den Bundesministern Dr. G r i m m und Dr. G l a n z angeregte Umstellung vorzunehmen.

Im Zuge der Spezialdebatte über das Besoldungsgesetz stellt B.M. Dr. G l a n z zu § 4 den Antrag, der Ministerrat möge grundsätzlich beschließen, daß die erworbenen Rechte der mit Zertifikaten beteiligten Unteroffiziere durch die Besoldungsordnung keine Schmälerung erfahren dürfen. Der sprechende Minister führt dazu aus, daß die Zertifikatisten seiner Auffassung nach verbriefte Rechte besitzen, in denen sie durch die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes über die Anstellung keinen Abbruch erleiden dürfen. Redner wolle nicht so weit gehen, eine ausdrückliche Berücksichtigung des Anstellungsanspruches der zertifizierten Unteroffiziere im Besoldungsgesetz zu verlangen, sondern sich damit begnügen, daß der Ministerrat den Fortbestand der aus dem Zertifikate fließenden Anspruchsberechtigung ausdrücklich anerkenne; in der Folge wäre die zur Vorberatung der Besoldungsordnung eingesetzte interministerielle Kommission anzuweisen, auch die Frage der Anstellung der ausgedienten Berufsunteroffiziere einer Regelung zuzuführen. Es handle sich um etwa 1.500 Berufsunteroffiziere der alten Armee, die keinen Zuwachs mehr erhalten und in ihren Rechten denn doch nicht durch die Geltendmachung eines Standpunktes gekränkt werden sollten, der noch gegenüber keiner Angestelltenkategorie zur Anwendung gebracht wurde.

B.M. Dr. R e s c h erhebt gegen die Anerkennung eines Rechtsanspruches der zertifizierten Unteroffiziere gegen die Republik Einsprache. Der Anstellungsanspruch sei diesen Zertifikatisten von der ehemaligen Monarchie eingeräumt worden und mit deren Wegfall gleichfalls erloschen.

B.M. Dr. G r i m m bemerkt, daß die Republik dem Zertifikatistengesetz bisher niemals

eine weitere Rechtsverbindlichkeit zuerkannt habe. Die Besoldungsordnung könne für den Ministerrat nicht den Anlaß abgeben, einen der bisherigen Auffassung widersprechenden Beschluß zu fassen.

B.M. Dr. G l a n z behält sich vor, seinen Antrag in der nächsten Sitzung des Ministerrates zu erneuern, um die Zuweisung des Unteroffiziersanstellungsgesetzes an die interministerielle Kommission zu erwirken.

Zu § 6, Absatz 2, des Besoldungsgesetzes weist B.M. Dr. G l a n z darauf hin, daß die Notwendigkeit, einen Beamten mit einem höheren als dem in der Besoldungsordnung vorgesehenen Gehalt auszustatten, nicht nur bei Neuanstellungen, sondern auch bei bereits im Dienste befindlichen Beamten eintreten könne. Solche Fälle werden sich insbesondere dort ergeben, wo es sich darum handle, tüchtige Beamte dem Bundesdienste zu erhalten. Redner stelle daher den Antrag, am Eingang dieses Absatzes 2 nach den Worten „Wenn es besondere dienstliche Rücksichten“ das Wort „namentlich“ einzuschalten.

B.M. Dr. G r i m m erklärt, einer derartigen Einschaltung seine Zustimmung versagen zu müssen. Wie die Verhältnisse heute liegen, werde es noch auf lange Zeit unmöglich sein, einen Beamten durch eine materielle Bevorzugung im Bundesdienste zurückzuhalten. Die Einschaltung würde also den damit angestrebten Zweck nicht erreichen und nur dazu führen, daß andere Beamte, auf welche die Bestimmung nicht zugeschnitten war, mit Wünschen nach Sondergehalten hervortreten.

B.M. Dr. G l a n z steht mit Rücksicht auf den Einspruch des Bundesministers für Finanzen von seinem Antrag ab.

In der weiteres Folge äußert B.M. Dr. G l a n z gegen den Punkt 2 des § 19 das Bedenken, daß er die Beamten der Gefahr von Willkürakten aussetze. Punkt 2 wäre am besten ganz zu streichen; wenn aber der Ministerrat auf dessen Beibehaltung Gewicht legen sollte, müßte er wenigstens gegen den Punkt 5 umgestellt werden und die Fassung erhalten: „3. in Ausnahmefällen, wenn die Ueberstellung infolge einer Aenderung des Stellenplans oder zur Ausgleichung des Personalstandes unerlässlich ist“.

B.M. Dr. G r ü n b e r g e r verweist darauf, daß die Bestimmung des Punktes 2 in Fällen wie der der in absehbarer Zeit bevorstehenden Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung das Personal mit unverschuldeten und unbilligen Härten bedrohe; der sprechende Minister beantrage daher die Streichung dieses Punktes.

B.M. Dr. R e s c h und B.M. Dr. G r i m m vertreten die Auffassung, daß die Besoldungsordnung dauerndes Recht schaffen solle und nicht aus Rücksichtnahme auf bestimmte Einzelfälle auf die Aufnahme von Bestimmungen verzichten könne, für die nach

den allgemeinen sachlichen und dienstlichen Bedürfnissen eine unbedingte Notwendigkeit vorliege.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an, trägt aber der Anregung des B.M. Dr. G l a n z insoweit Rechnung, daß Punkt 2 in der von ihm beantragten Fassung mit Punkt 3 umgestellt wird.

B.M. Dr. P e s t a wendet gegen § 20, Absatz 2, ein, daß er es unmöglich mache, einen in der Anfangsstufe verbliebenen Beamten wegen Nichteignung tiefer zu reihen; es ergebe sich daraus noch die weitere Folge, daß unter gleichwertig verwendeten Beamten einzelne höher gereiht sein werden, was Mißstimmung hervorrufen müsse. Die Belassung eines Beamten in einer höheren als der seiner Verwendung entsprechenden Gruppe stehe überdies mit dem Verwendungsprinzip in Widerspruch.

B.M. Dr. G r i m m meint, daß die Möglichkeit sichergestellt werden müßte, einen Beamten trotz des Verbleibens in einer höheren Gruppe zu minder qualifizierten Dienstverrichtungen zu verwenden. Was § 20, Absatz 2, anlange, so wäre die Fassung derart zu wählen, daß die Begünstigung nur solche Beamte treffe, die durch einen im Dienste erlittenen Unfall die Tauglichkeit für ihren bisherigen Dienstposten verloren haben und deswegen, falls nicht diese besondere Vorsorge geschaffen würde, in den Ruhestand treten müßten.

B.M. Dr. G l a n z mißt dem Absatz 2 des § 20 besonders mit Rücksicht auf die Angehörigen der Wachkörper großen Wert bei und spricht sich für dessen Beibehaltung aus. Es sei durchaus billig, einem Wachorgan, das infolge eines Unglücksfalles nicht mehr zu seinem eigentlichen Dienst verwendet werden kann, die Möglichkeit zu bieten, ohne allzuschwere Zurücksetzung in Aktivität zu verbleiben. Die darin liegende Abweichung vom Verwendungsprinzip dürfte in den Humanitätsrücksichten eine ausreichende Begründung finden. Ähnlich müsse der Fall einer Überstellung infolge Änderung des Stellenplanes oder zur Ausgleichung der Personalstände beurteilt werden. Dagegen obwalte kein Bedenken, in Fällen der disziplinarischen Tieferreihung auch unter die Anfangsstufe zurückzugehen. Redner schlage daher für diesen Absatz folgende Fassung vor: „Kein Beamter darf, abgesehen von den in § 19, Abs. 1, Punkt 2 (neu), erwähnten Fällen, in eine niedrigere Besoldungsgruppe, als in seine Anfangsgruppe überstellt werden“.

Der Ministerrat pflichtet diesem Abänderungsvorschlag bei. In diesem Zusammenhange wird festgestellt, daß für die in § 19 behandelten Fälle die Möglichkeit eines Vorgehens im Sinne der Bestimmungen der Dienstpragmatik auch weiterhin offen bleibt.

B.M. Dr. P e s t a nimmt Anstoß an Absatz 1 des § 27. Die darin enthaltene Bestimmung

sei überflüssig und gefährlich.

Sekt.Chef Dr. U e b e l h ö r berichtet, daß diese Bestimmung aus dem Entwurfe des Richterbesoldungsgesetzes stamme und ihren Grund darin habe, daß die Richter es aus Standesrücksichten ablehnen, Überstundengebühren zu beziehen. Infolgedessen müsse ihnen für Mehrleistungen auf andere Art eine Entschädigung geboten werden.

Der Gleichmäßigkeit halber habe für die Bundesbeamten die Bestimmung des § 27, Absatz 1, in das II. Hauptstück Aufnahme gefunden.

B.M. Dr. G r i m m bemerkt, Absatz 1 lege den für die Verwaltung ganz unerträglichen Grundsatz fest, daß ein Beamter über die Amtsstunden hinaus nicht in Anspruch genommen werden könne. Die Beseitigung dieses Paragraphen sei daher nicht so sehr aus finanziellen Gründen als zur Wahrung der Dienstgewalt über die Beamten unerlässlich. Demgemäß hätte auch § 46, Abs. 2, zu entfallen.

B.M. Dr. G l a n z spricht sich im gleichen Sinne aus.

B.M. Dr. P a l t a u f wendet dagegen ein, daß die Richter schon seit Jahren derartige Zulagen beziehen und diese ihnen durch die Besoldungsordnung nicht genommen werden können.

B.M. Dr. G r i m m erwidert, daß den Richtern diese Zulagen ja nicht entzogen werden sollen, nur gehe es nicht an, im Gesetze ausdrücklich den Anspruch festzulegen, daß jede Mehrleistung besonders entlohnt werden müsse. Dagegen bestehe kein Anstand, im Verordnungswege derartige Vergütungen vorzusehen.

Der Ministerrat einigt sich schließlich auf die Streichung des Absatzes 1 des § 27, so daß dieser Paragraph nunmehr folgenden Wortlaut hat: „Die Nebengebühren der Beamten, insbesondere die Entschädigung für auswärtige Dienstverwendungen und die Uebersiedlungsgebühren werden durch Verordnung geregelt.“

In § 28 bleiben entsprechend einer Anregung des B.M. Dr. R e s c h die Worte „durch Krankheit oder Unglücksfall“ weg, um auch jene Fälle unverschuldeter Notlage berücksichtigen zu können, die ihre Ursachen nicht in Krankheit oder Unglücksfällen haben.

Im Zusammenhange mit § 29 entwickelt sich eine Debatte darüber, wie bis zum Inkrafttreten der Besoldungsordnung die unter § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes beziehungsweise § 17 des Besoldungsübergangsgesetzes fallenden Beamten zu behandeln seien.

Nach dem Vorschlage des Vizekanzlers B r e i s k y spricht der Ministerrat aus, daß im Hinblick auf die in § 29 des Entwurfes vorgesehene Regelung gegenüber Beamten, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vorläufig nicht mit Zwangspensionierungen

vorgegangen werden solle. Die Möglichkeit des früheren Übertrittes in den dauernden Ruhestand nach der Dienstpragmatik wird durch § 29 nicht berührt.

In § 31 werden die Worte „Beiträge für Zwecke der Altersversorgung“ in „Pensionsbeträge“ abgeändert, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Beträge für die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung vom Staate übernommen werden.

Zu Absatz 2 des § 31 kündigt B.M. Dr. P e s t a an, daß die darin vorgesehene weitergehende Berücksichtigung der Bundesangestellten auch für die Eisenbahnbediensteten zur Anwendung gebracht werden müsse.

Der Ministerrat nimmt diese Ankündigung zur Kenntnis.

Zu § 36 führt Min.Rat Dr. W i l f l i n g aus, daß sich die Gehaltssätze des Jahres 1920 für die Besoldungsgruppe 1 bis 19 aus den Ansätzen der Besoldungsordnung der Verkehrsangestellten fix ergeben. Für die Einzelgehälter dagegen finde sich dort kein Vorbild, so daß die Beträge empirisch ermittelt werden mußten. Die richtige Relation werde sich aber erst dann ergeben, bis die Gehaltssätze für das Jahr 1921 feststehen werden.

Der Ministerrat behält sich die Schlußfassung über die Beträge der Einzelgehälter bis zur Erstellung der Gehaltssätze für das Jahr 1921 vor.

Von § 46 wird entsprechend der Streichung in § 27 der Absatz 2 gestrichen.

B.M. Dr. G r i m m empfiehlt, zur Erzielung der Gleichmäßigkeit in den Vorschriften für die Richter und die Bundesbeamten auch den Absatz 3 dieses Paragraphen fallen zu lassen.

Absatz 4 des § 46 erscheint dem sprechenden Minister aus dem Grunde als bedenklich, weil er den Richtern auch bei Versetzungen aus Anlaß von Beförderungen einen gesetzlichen Anspruch auf Übersiedlungsgebühren einräume. Das Finanzressort sei bereit, den Richtern, die nur über eigenes Ansuchen versetzt werden können und daher nach den bisherigen Normen überhaupt keinen Anspruch auf eine Übersiedlungsentschädigung hatten, Übersiedlungsgebühren zuzugestehen; nur sollten die näheren Bestimmungen dem Verordnungswege überlassen werden, wobei erwogen werden könnte, inwieweit in Anbetracht der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse auch bei Versetzungen, die mit einer Beförderung einhergehen, die Gewährung von Übersiedlungsgebühren am Platze sei.

B.M. Dr. P a l t a u f erklärt sich im Hinblick auf diese Zusicherung des Bundesministers für Finanzen mit der Streichung des Absatzes 4 einverstanden.

Vizekanzler B r e i s k y macht aufmerksam, daß nach der bevorstehenden Neuregelung der Dienstverhältnisse der Bundeslehrpersonen auch diese nurmehr über Bewerbung werden versetzt werden können. Es hätte daher bei ihnen eine ähnliche Regelung wie für die Richter Platz zu greifen.

Der Ministerrat ersetzt die Absätze 2 bis 4 des § 46 durch folgenden neuen Absatz: „Inwieweit einem Richter in anderen Fällen, insbesondere auch bei Uebersiedlungen eine besondere Entschädigung gebührt, wird durch Verordnung bestimmt“.

Das 17. Hauptstück über die Bundeslehrpersonen wird nach Abschluß der Verhandlungen des Unterrichtsamtes mit dem Finanzministerium nachgetragen.

Für die Vollzugsklausel des Besoldungsgesetzes erhält das Bundesministerium für Finanzen die Ermächtigung zu einer Abänderung in dem Sinne, daß nur die besoldungsrechtlichen Bestimmungen am 1. Jänner 1920 in Kraft treten, sonstige Bestimmungen dagegen, wie beispielsweise jene des § 28 erst im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes Geltung erlangen.

Im Zuge der Beratung der Besoldungsordnung wird nach einem Antrage der B.M. Dr. G l a n z und Dr. P a l t a u f die Position „Kanzleidienst: Dienst des Hilfsämtervorstandes in den Bundeszentralstellen (Oberleitung über den gesamten Kanzleidienst)“ aus Gruppe 11 in Gruppe 12 überstellt. Die ursprünglich in Aussicht genommene Streichung des Wortes „gesamten“ unterbleibt, um zu verhindern, daß bei einer Behörde mehrere Posten des Kanzleidienstes in Gruppe 12 geschaffen werden.

Für Gruppe 18 beantragt Vizekanzler B r e i s k y die Einschaltung „Dienst der Landeschulinspektoren (Posten von besonderer Bedeutung)“. Redner begründet diesen Antrag damit, daß nach dem Gesetz vom 24. März 1920 ein Drittel der Landeschulinspektoren in der V. Rangsklasse stehe und diese Posten in der Gruppe 18 vorzusehen wären.

B.M. Dr. G r i m m erhebt gegen die Einschaltung Einsprache, da kein sachlicher Grund dafür gegeben sei und Rückwirkungen für die übrigen Ressorts entstünden.

Da tatsächlich von einer Reihe von Ressorts derartige Ansprüche angemeldet werden, lehnt der Ministerrat den Antrag des Vizekanzlers B r e i s k y ab.

B.M. Dr. G l a n z beantragt die Hebung des Vorstandes der Heeresverwaltungsstelle Wien aus Gruppe 17 in Gruppe 18. Der sprechende Minister verweist darauf, daß diesem Posten nicht nur in politischer, sondern auch in administrativer Hinsicht eine besondere Bedeutung zukomme, da die Hälfte des gesamten Bundesheeres im Bereiche der Heeresverwaltungsstelle Wien disloziert sei. Überdies liege hier die Anomalie vor, daß sich der Leiter, sein Stellvertreter und die ihm unterstellten Referenten in derselben Gruppe befinden.

Min.Rat Dr. W i l f l i n g erwähnt, daß die Reihung der Referenten der Heeresverwaltungsstelle Wien in Gruppe 17 eine begünstigte Behandlung dieser Heeresverwaltungsstelle beinhalte und nur mit dem Vorbehalte zugestanden worden sei, daß

daraus keine Folgerungen für die Reihung ihres Leiters gezogen werden.

Der Ministerrat anerkennt die Stichhaltigkeit der vom B.M. Dr. G l a n z dargelegten Gründe und reiht die „Leitung der Heeresverwaltungsstelle Wien“ in Gruppe 18 ein. Die „Stellvertretung in der Leitung der Heeresverwaltungsstelle Wien“ in Gruppe 17 wird gestrichen, da dieser Posten nach den allgemeinen Bestimmungen über die Reihung der Stellvertreter-Posten zu behandeln ist.

Zu Gruppe 19 führt B.M. Dr. G l a n z aus, daß der Posten der Landesamtsdirektoren bisher in der Besoldungsordnung nicht berücksichtigt worden sei. Die Reihung der Landesamtsdirektoren sei unterblieben, weil sie nicht von der Bundesregierung ernannt, sondern vom Landesrate bestellt werden und daher ihre dienstrechtliche Stellung nicht ganz geklärt erscheine. Andererseits besitze der Posten für die Bundesregierung eine große Bedeutung, die alles Interesse daran habe, seinem Träger eine gefestigte Autorität zu geben. Die Tätigkeit des Landesamtsdirektors sei insbesondere vom Standpunkte des Finanzressorts aus wichtig, weil ihm die Aufgabe zufalle, gegenüber den oft allzu weitgehenden Forderungen der autonomen Landesfunktionäre für die Schonung der Bundesmittel einzutreten. Redner erbitte für diesen Posten unter der Bezeichnung „Leitung des gesamten inneren Dienstes einer Landesregierung“ die Einreihung in Gruppe 19.

B.M. Dr. G r i m m wendet dagegen ein, daß in diesem Falle die Vorstände aller Finanzlandesdirektionen in Gruppe 19 gereiht werden müßten. Die Landesamtsdirektoren sollten vielmehr ebenso wie diese auf die Gruppen 18 und 19 aufgeteilt werden.

B.M. Dr. G l a n z erklärt sich mit diesem Vorgang einverstanden und sichert zu, bei der Systemisierung der Stellen konform mit der Behandlung der Vorstände der Finanzlandesdirektionen vorgehen zu wollen.

Der Ministerrat stimmt der Reihung der Landesamtsdirektoren nach den angedeuteten Gesichtspunkten in die Gruppen 18 und 19 zu und überläßt die Formulierung ebenso wie die Berichtigungen, die sich daraus für andere Positionen in den Gruppen 18 und 19 ergeben, dem Finanzministerium und den sonst beteiligten Bundesministerien.

Weiters beantragt B.M. Dr. G l a n z die Aufnahme einer neuen Position in Gruppe 19 für den Stellvertreter des Polizeipräsidenten in Wien. Redner beruft sich zur Begründung seines Antrages auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieses Postens sowie darauf, daß auch der Vizegouverneur des Postsparkassenamtes in Gruppe 19 gereiht sei.

B.M. Dr. P a l t a u f zieht aus der Reihung des Vizegouverneurs des Postsparkassenamtes in Gruppe 19 die Konsequenz, die Überstellung des Generalstaatsanwaltes unter die Einzelgehälter zu beantragen.

B.M. Dr. G r i m m spricht sich gegen den Antrag des B.M. Dr. G l a n z aus, da es nicht angehe, von dem Grundsatz abzuweichen, daß die Stellvertreter der mit Einzelgehalten ausgestatteten Beamten in Gruppe 18 fallen. Aus diesem Grunde müsse er auch die Streichung des Vizegouverneurs des Postsparkassenamtes und des Vizepräsidenten des Patentamtes in Gruppe 19 verlangen. Bei Beiden sei eine Hebung sachlich nicht begründet, da sie nicht mit selbständigen Funktionen ausgestattet seien und ihre Befugnisse immer nur in den Fällen der Abwesenheit des Amtsvorstandes wirksam werden.

Der Ministerrat scheidet den Vizegouverneur des Postsparkassenamtes und den Vizepräsidenten des Patentamtes aus Gruppe 19 aus, worauf B.M. Dr. G l a n z und B.M. Dr. P a l t a u f ihre Anträge zurückziehen.

Vor Erörterung der Überführungsbestimmungen erklärt B.M. Dr. G r i m m, sich die Stellungnahme zu diesem Kapitel bis zur endgiltigen Ermittlung der Kosten der Besoldungsreform und der Entscheidung über die Art ihrer Bedeckung vorbehalten zu müssen. Nach seinem Antrage beschließt der Ministerrat, diese Fragen zum Gegenstande der Sitzung vom 5. April l. J. zu machen.

Min.Rat Dr. M a z a n e c bringt im Auftrage des B.M. Dr. G r ü n b e r g e r die Behandlung solcher Beamter in der Besoldungsordnung zur Sprache, welche von amtswegen als Leiter einer Wirtschaftsstelle bestellt worden sind und dadurch ihre bis dahin innegehabten leitenden Posten im Ministerium verloren haben. Zwei solcher Beamten aus dem Stande des Bundesministeriums für Volksernährung, welche zudem auch in der neuen Funktion lediglich die normalmäßigen Bezüge der Bundesangestellten genießen, fielen bei der Überführung bloß nach der Rangsklasse in eine niedrigere Gruppe, als ihnen auf Grund ihrer früheren leitenden Dienstposten zukäme. Die darin liegende dauernde materielle Benachteiligung sei umso krasser, als die betreffenden Beamten nur wegen ihrer besonderen Qualifikation ausgewählt und gegen ihren Willen aus öffentlichen Interessen zu den Funktionen in den Wirtschaftsstellen berufen wurden. Das Bundesministerium für Volksernährung beantrage daher die Aufnahme des nachfolgenden Zusatzes in Punkt III der Überführungsbestimmungen: „Beamte, welche aus öffentlichen Rücksichten auf einem außerhalb der Besoldungsordnung stehenden Posten verwendet werden, sind so zu behandeln, als ob sie in dem für die Überführung maßgebenden Zeitraum ihren früheren leitenden Posten im Bundesdienste noch innehätten“.

Min.Rat Dr. W i l f l i n g gibt zu dem Antrage die Erläuterung, daß das Bundesministerium für Volksernährung in seinen Reihungsvorschlägen auch die Dienstposten von Leitern der Wirtschaftsstellen vorgesehen hatte. Das Finanzministerium und in

Übereinstimmung mit diesem die interministerielle Kommission habe sich jedoch für die Auslassung dieser Dienstposten in der Besoldungsordnung entschieden, da sie keine Posten des Bundesdienstes seien. Ebenso habe der jetzt erneuerte Antrag des Bundesministeriums für Volksernährung in der Erwägung keine Berücksichtigung gefunden, daß eine Fiktion hinsichtlich der Verwendung sehr gefährlich wäre und zu mißlichen Weiterungen in zahlreichen sonstigen Fällen führen würde. Zudem handle es sich um nur ganz wenige Beamte, derentwegen die Besoldungsordnung mit einer Bestimmung belastet werden sollte, die eine Unzahl von Wünschen nach Höherreihung auf Grund einer bloß fiktiven Verwendung auslösen würde. Die interministerielle Kommission sei sich dabei bewußt gewesen, daß in dem einen oder dem anderen Falle, wo der betreffende Beamte für den Entgang an Bezügen der höheren Besoldungsgruppe nicht durch die Nebengebühren seiner jetzigen Stellung eine Entschädigung finde, tatsächlich Härten vorliegen, und habe den Standpunkt vertreten, daß solche Härten von dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung an durch die Gewährung individueller Personalzulagen auszugleichen wären.

Vizekanzler B r e i s k y macht aufmerksam, daß ein ähnlicher Fall auch im Bereiche des Unterrichtsamtes gegeben sei, der denselben Härteausgleich zu finden hätte.

B.M. Dr. G r i m m anerkennt, daß es als Unbilligkeit empfunden werden müsse, wenn ein Beamter, der aus öffentlichen Rücksichten auf einen der früheren leitenden Verwendung gleichwertigen Dienstposten außerhalb der Besoldungsordnung gestellt wurde, durch Tieferreihung zu Schaden komme. Die geringe Zahl der in Betracht kommenden Fälle schließe es jedoch aus, dafür im Gesetze selbst eine Vorsorge zu treffen; dagegen werde die Finanzverwaltung keine Einwendung erheben, daß solche Beamte bis zur Erlangung eines der früheren Verwendung gleichwertigen Postens im Bundesdienste eine Personalzulage erhalten.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und sieht von der Aufnahme der zu Punkt III beantragten Ergänzung ab.

Min.Rat Dr. F e i l e r meldet namens des Bundesministers für Verkehrswesen an, daß der 1. Jänner 1921 als Stichtag für die Überführungen und ebenso die Bestimmungen des Punktes IV Nachträglich auch auf die Verkehrsangestellten zur Anwendung gebracht werden sollen.

Min.Rat Dr. W i l f l i n g stellt fest, daß die allgemeine Besoldungsordnung bei der Wahl des Stichtages durch das von der Bundesregierung den Angestellten der Telegraphenverwaltung für ihre Besoldungsordnung gemachte Zugeständnis vor ein Präjudiz gestellt sei und die Rückwirkungen auf Post und Eisenbahn sich nicht von der Regelung im Bereiche der allgemeinen Verwaltung, sondern gleichwie für diese unmittelbar von der Regelung im Bereiche der Telegraphenverwaltung, also einem Bestandteile des

Verkehrsressorts selbst ergeben.

Der Ministerrat nimmt in Aussicht, diese Frage auf Grund des für die Sitzung am 5. April l. J. noch beizubringenden genauen Ziffernmaterials im Zusammenhang mit den Kosten der Besoldungsordnung und der Art ihrer Bedeckung zu erörtern.

Punkt IV, Absatz 2, liegt, wie Min.Rat Dr. W i l f l i n g berichtet, der Gedanke zugrunde, Beamte, welche infolge ihrer besonderen Leistungen eine raschere Vorrückung mitgemacht haben, nicht gegenüber jenen Beamten zu benachteiligen, die bloß infolge Zeitablaufes bei den Beförderungen nach den Richtlinien in die gleiche Rangsklasse gekommen sind und nun bei der Überführung infolge längerer Gesamtdienstzeit höhere Bezüge erhielten, als ihre ihnen im Gehalte bisher gleichgestellt gewesenen Kollegen. In diesem Punkte weiche die allgemeine Besoldungsordnung von den Überführungsbestimmungen der Post und Eisenbahn bewußt ab; die angeführten Momente dürften es aber rechtfertigen, wenn sich die allgemeine Verwaltung einem auch im Bereiche des Verkehrswesens als unbillig bekämpften Vorgange nicht anschließe. Dagegen entsprechen die Wartefristen der Tabelle in Punkt X, die den Fristen der Richtlinien für die Beförderungen vom 1. Jänner 1920 angepaßt waren, nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und müßten, da nunmehr der 1. Jänner 1920 als Stichtag für die Überführung gelte, entsprechend den seitherigen Abkürzungen der Beförderungsfristen abgeändert werden. Sonst würde bei der überwiegenden Mehrzahl der Beamten die Überführung unter Zugrundelegung einer wesentlich längeren Gesamtdienstzeit erfolgen, als nach den Richtlinien der letzten Beförderungen für die Erreichung der betreffenden Rangsklasse vorgeschrieben war, was eine mit wesentlichen Mehrkosten verbundene, sachlich aber ganz ungerechtfertigte Begünstigung zur Folge hätte. Demnach wäre für die Zeitvorrückungsgruppe A die Wartezeit in der Gruppe 12 auf 2 Jahre und für die Zeitvorrückungsgruppe C die Wartezeit in der Gruppe 10 auf 7 Jahre herabzusetzen. Für die Gruppen B und D können die Fristen der Überführungstabelle aufrecht bleiben; die Beamten dieser beiden Gruppen haben die letzten Rangsklassen tatsächlich erst nach Zurücklegung der in der Tabelle eingestellten Gesamtdienstzeit erreicht und würden nun im Falle einer Kürzung der Überführungsdienstzeit - sachlich wiederum ganz unbegründet - in der Restgruppe sofort Vorrückungsbeträge bekommen. Die besprochene Abänderung der Überführungstabelle werde die Stellungnahme des Verkehrsressorts zu der Sonderbestimmung des Punktes 17, Abs. 2, erleichtern.

Der Ministerrat stimmt der vorgeschlagenen Abkürzung der Wartefristen zu. Die Durchführung der entsprechenden Abkürzungen in der Tabelle für die Überführung der Heeresangehörigen wird dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Heereswesen übertragen.

Oberst *Schiebel* erbittet für die Registratorsbeamten der Heeresverwaltung eine Berücksichtigung in der Art, daß sie zwar nach den gleichen Fristen und Gruppen wie die Kanzleibeamten der Zivilverwaltung überführt werden, jedoch Zuwendungen in der Höhe der Differenz auf die Bezüge jener Gruppen erhalten, in welche die übrigen Militärbeamten fallen. Während nämlich die Militärbeamten bisher immer ganz gleichartig behandelt wurden, trete jetzt eine Scheidung ein, indem die Militärbeamten im allgemeinen nach dem Schema für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C, die Registratorsbeamten dagegen als einzige Kategorie unter ihnen nur nach dem Schema für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe E überführt werden. Dadurch bleiben die Registratorsbeamten gegenüber den anderen Militärbeamten in einzelnen Fällen bis zu 5 Gruppen zurück, so daß es billig erscheine, ihnen wenigstens in der Form von Personalzulagen einen Ausgleich für die sehr empfindlichen Einbußen an Bezügen zu gewähren.

Min.Rat Dr. *Wilfling* führt aus, daß Personalzulagen für ganze Gruppen unbedingt ausgeschlossen bleiben müssen. Der überwiegende Teil der Registratorsbeamten sei aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangen und könne daher nicht die Behandlung nach dem Schema für die Offiziere beanspruchen. Ein Herausgreifen der ehemaligen Offiziere unter den Registratorsbeamten gehe aber nicht an, weil dies im Widerspruch mit dem Verwendungsprinzip stünde, und weil auch unter den Kanzleibeamten des Zivilstaatsdienstes bei der Überführung keine Unterscheidung nach der Vorbildung des einzelnen Beamten gemacht werde.

B.M. Dr. *Glanz* würdigt diese Bedenken, erwähnt jedoch, daß eine parlamentarische Aktion zugunsten der Registratorsbeamten zu erwarten sei und es daher vielleicht empfehlenswert wäre, wenn schon die Regierung das möglichste Entgegenkommen beweiße.

Der Ministerrat lehnt die Gewährung von Personalzulagen an die Registratorsbeamten ab.

Dagegen wird entsprechend einem weiteren Antrage des Oberst *Schiebel* die Überführungstabelle für die Gagisten ohne Rangklasse und für die Offiziersstellvertreter bis zu 8 Dienstjahren, das sind jene Berufsunteroffiziere, welche bereits vor dem Kriege oder noch während des Krieges kapituliert haben, dahin abgeändert, daß nach dem Muster des Schemas für die nicht qualifizierten Zivilbeamten ohne Rangklasse von der Überführungsdienstzeit je 3 Jahre in die Besoldungsgruppen 2 und 4 und der Rest in die Gruppe 6 eingestellt werden.

Schluß der Sitzung 2 Uhr nachmittags

Fortsetzung vom 2. April 1921.

Bezüglich des Gehaltsschemas für das Jahr 1921 bemerkt Min.Rat Dr. W i l f l i n g, das Bundesministerium für Verkehrswesen habe angeregt, den Gesetzentwurf vorläufig ohne Gehaltssätze hinauszugeben. Dieser Anregung liege der Gedanke zugrunde, daß zur Hintanhaltung wechselseitiger Rückwirkungen zwischen Bundesangestellten und Verkehrsbediensteten die Herstellung möglicher Übereinstimmung im Ausbau ihrer Bezüge angestrebt werden müsse und zu diesem Zwecke die Gehaltsskala von beiden Gruppen gemeinsam beraten werden sollte. Um diesen Beratungen nicht vorzugreifen, wären die Ansätze zunächst noch offen zu lassen. Sosehr vom Standpunkte der Finanzverwaltung die Vereinheitlichung der Besoldungsverhältnisse bei der Verwaltung und den Verkehrsanstalten zu begrüßen wäre, bestehe doch das Bedenken, daß die Organisationen einen Entwurf ohne Angaben über die Grundgehälter von vornherein nicht in Verhandlung ziehen und den Aufschub in der Gesetzgebung der Besoldungsordnung zum Anlasse nehmen würden, ihre Anstrengungen auf Erlassung eines fünften Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz zu verdoppeln. Es würde weiters dann unbedingt am 1. Juli 1921 nochmals zu Beförderungen kommen, die für die Besoldungsordnung verheerend wirken und das Zustandekommen der Reform überhaupt in Frage stellen würden.

Was die Ermittlung der neuen Gehaltssätze anlange, so solle nach dem Vorschlage der interministeriellen Kommission von den Bezügen auf Grund des vierten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz unter Berücksichtigung der für den Monat März 1921 gewährten Zuwendungen ausgegangen werden. Die Einstellung niedriger Sätze würde von den Beamten als Verletzung der Zusicherung der Bundesregierung empfunden werden, daß alle den Eisenbahnbediensteten zugestandenen Bezugsaufbesserungen auch den übrigen Bundesangestellten zugute kommen sollen und die der Besoldungsordnung ohnedies nicht günstige Stimmung unter der Beamtenschaft noch weiter verschlechtern.

In der anschließenden Debatte vertritt B.M. Dr. G l a n z den Standpunkt, daß eine Beeinflussung der Gehaltssätze der Besoldungsordnung durch die Eisenbahnbediensteten nur zu einer den Interessen der Verwaltung durchaus abträglichen Nivellierung führen würde; das Bundesministerium für Finanzen wäre daher einzuladen, auf Grund der bisherigen Bezüge einschließlich der Zuwendungen im Monate März fixe Sätze für die Besoldungsordnung auszuarbeiten und sie dem Ministerrate in der Sitzung vom 5. April l. J. zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

Min.Rat Dr. W i l f l i n g erbittet weiters noch die Beschlußfassung des Ministerrates über

die Art der Beratung des Besoldungsgesetzes mit den Organisationen der Bundesangestellten. Die interministerielle Kommission schlage vor, die Verhandlungen mit den Organisationen in einen vom Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine, der Gewerkschaftskommission der Akademiker und dem Bund der öffentlichen Angestellten nach freier Auswahl zu beschickenden Beirat, bestehend aus 12 bis höchstens 15 Mitgliedern zu verlegen, womit ein Weg betreten würde, der sich bei der Beratung der Besoldungsordnung der Eisenbahnbediensteten als durchaus zweckmäßig erwiesen habe. Schließlich bedürfe noch die Frage der Entscheidung, ob die Befragung der Organisationen vor der Einbringung der Vorlage im Nationalrate oder gleichzeitig mit dieser zu erfolgen habe.

Der V o r s i t z e n d e meint, daß die Bundesregierung der Gesetzgebung gegenüber unter Umständen in eine schwierige Situation geraten könnte, wenn der Einbringung der Vorlage im Nationalrate noch Verhandlungen mit den Organisationen vorausgeschickt würden. Die Organisationen hätten auch niemals eine Zusicherung in dieser Richtung erhalten. Daher sollte der Gesetzentwurf nach der Verabschiedung im Ministerrate auf schriftlichem Wege im Nationalrat eingebracht und gleichzeitig den Organisationen zur Kenntnis gebracht werden. Die Organisationen hätten dann in der Zeit bis zum Wiederzusammentritt des Parlamentes am 12. April l. J. Gelegenheit, ihre Stellungnahme vorzubereiten. Der Gedanke, die Organisationen in einen Beirat zusammenzufassen, erscheine als sehr zweckmäßig; nur wäre es empfehlenswert, daran auch den Nationalrat als dritten in der Angelegenheit interessierten Faktor in der Weise teilnehmen zu lassen, daß die drei parlamentarischen Parteien eingeladen werden, Abgeordnete in den Beirat zu entsenden. Dadurch würde für die Verhandlungen mit den Organisationen ein Forum gewonnen, das durch seinen parlamentarischen Einschlag die Verantwortung der Bundesregierung an dem für die Lebensfähigkeit Österreichs entscheidenden Werke entlaste.

Nach einer eingehenden Besprechung dieses Vorschlages des Vorsitzenden beschließt der Ministerrat, den Entwurf des Besoldungsgesetzes nach Abschluß der dritten Lesung, die für die Sitzung am 5. April l. J. aufgeschoben bleibt, auf schriftlichem Wege im Nationalrate einzubringen und gleichzeitig in einem, durch Abgeordnete des Nationalrates verstärkten Beirat bestehend aus 12 - 15 Vertretern der drei großen Angestelltenorganisationen zur Verhandlung zu stellen. Die Beteiligung von Unterbehörden mit dem Entwurfe wird den einzelnen Ressorts überlassen. Das interministerielle Komitee für die Verhandlungen mit den Organisationen wird beauftragt, die Beschickung des Beirates durch die Organisationen in die Wege zu leiten. Der Vorsitzende übernimmt es, an die Parlamentsparteien wegen Entsendung von Abgeordneten heranzutreten.

2.

*Entwurf eines Bundesgesetzes über die Personalvertretungen der Bundesangestellten
(Personalvertretungsgesetz).*

Über Einladung des *V o r s i t z e n d e n* unterbreitet Sektionschef Dr. *U e b e l h ö r* dem Ministerrat den auf Grund der Beratungen der interministeriellen Konferenz ausgearbeiteten Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes. Er berichtet, daß

Nach Umfrage bei den Kabinettsmitgliedern stellt der *V o r s i t z e n d e* fest, daß der Ministerrat den Grundsätzen des Gesetzentwurfes seine Zustimmung erteile.

Im Laufe der Spezialdebatte wendet sich B.M. Dr. *G l a n z* gegen den Eingang des § 1, sowie gegen die Fassung, welche der letzte Satz dieses Paragraphen dem Gedanken gebe, daß das in allgemeinen Vorschriften begründete Recht der Vorgesetzten zur Erteilung dienstlicher Aufträge durch die Personalvertretung keine Schmälerung erfahren dürfe.

Der Ministerrat entscheidet sich dahin, die Eingangsworte des § 1 fallen zu lassen; die interministerielle Kommission wird beauftragt, den letzten Satz dieses Paragraphen entsprechend der Anregung des B.M. Dr. *G l a n z* umzustilisieren, ohne daß der neue Wortlaut nochmals dem Ministerrate zur Genehmigung vorgelegt zu werden braucht.

Zu § 3 führt Sekt.Chef Dr. *U e b e l h ö r* aus, daß

B.M. Dr. *P a l t a u f* empfiehlt, die Gruppeneinteilung einfach nach der Reihung der Dienstposten statt nach Dienstzweigen vorzunehmen; das Justizressort sei an dieser Art der Regelung aus dem Grunde interessiert, weil es Gewicht darauf legen müsse, daß die Gerichtskanzleibeamten in die Gruppe III fallen.

Sekt.Chef Dr. *U e b e l h ö r* begründet die Einführung der Dienstzweige als Unterscheidungsmerkmal damit, daß die Reihung der Dienstposten in der Besoldungsordnung von einer Kategorie in die andere übergreife, die Gliederung der Personalvertretung dagegen darauf ausgehe, sämtliche Angehörige einer Angestelltenkategorie in einer Gruppe zu vereinigen. Die Abstellung auf die Anfangsstufe verbürge, daß sich beim Aufstieg in einen höheren Dienstzweig auch ein Aufstieg in der Gruppe der Personalvertretung vollziehe. Die Beamten der Gerichtskanzlei haben ihre Anfangsstufe in Gruppe 9 und fallen daher, wie auch § 9 zum Ausdrucke bringe, in die Gruppe III.

B.M. Dr. *P a l t a u f* wünscht wenigstens einen Zusatz zu § 3, der die Bestimmung der einzelnen Dienstzweige durch Verordnung in Aussicht stellt.

Der Ministerrat beschließt, dem § 3 folgenden neuen Absatz anzufügen: „Durch Verordnung werden die Dienstzweige bezeichnet, in welche die in der Besoldungsordnung

(Anlage I des Besoldungsgesetzes) angeführten Dienstposten zusammenzufassen sind, und die Einreihung der Dienstposten in diese Dienstzweige vorgenommen.“

Im § 6 wird nach dem Antrage des B.M. Dr. G l a n z in Punkt 2 der Ausdruck „Verfügungen“ durch „allgemeine Massnahmen“ ersetzt, um zweifelsfrei auszuschließen, daß konkrete Angelegenheiten dem Wirkungskreise der Personalvertretungen entzogen sind; weiters wird der Punkt 6 dieses Paragraphen weggelassen.

Zu § 7 bemerkt Sekt.Chef W e n e d i k t e r, daß in Wien eine Reihe von Behörden ihren Sitz haben, die ihren Wirkungskreis auch auf das Land Niederösterreich erstrecken oder wie die Landesregierung oder die Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf und Hietzing bloß für das Land Niederösterreich bestellt sind. Wenn das dem Ausbau der Personalausschüsse zugrunde liegende Territorialprinzip zum Ausdruck kommen solle, müsse in Absatz 1 statt „eines Landes“ „in einem Lande“ gesagt werden.

Der Ministerrat erkennt an, daß sich auch für diese Behörden die Zugehörigkeit zum Personalausschüsse nach dem Amtssitze und nicht nach ihrer örtlichen Zuständigkeit zu richten habe und beauftragt die interministerielle Kommission, in § 7 die zur Klarstellung dessen erforderlichen textlichen Abänderungen anzubringen.

In § 8, Punkt 2, wird entsprechend § 6 der Ausdruck „Verfügungen“ durch „allgemeine Maßnahmen“ ersetzt.

In § 9 werden bei Gruppe II, Punkt 7, die Förster und bei Gruppe III, Punkt 4, die Beamten des Steueramts- und einfachen Steuerbemessungsdienstes besonders angeführt.

Bei § 14 ersucht B.M. Dr. G l a n z um Aufklärung über den Zweck der Bestimmung des Absatzes 4 und darüber, ob an einer $\frac{2}{3}$ Majorität festgehalten werden müsse.

Nach der Aufklärung des Sekt.Chefs Dr. U e b e l h ö r, daß damit eine Sicherung der Immunität der Personalvertreter gegeben werden solle, beläßt es der Ministerrat bei der Fassung des Entwurfes.

In § 26 wird das Wort „übermitteln“ nach einem Antrage des B.M. Dr. G l a n z in „mitteilen“ abgeschwächt.

Nach Abschluß der Spezialdebatte genehmigt der Ministerrat, daß der Gesetzentwurf unter Beobachtung der gleichen Vorgangsweise hinsichtlich der Heranziehung der Organisationen, wie sie für das Besoldungsgesetz vorgesehen wurde, im Nationalrate eingebracht werde.

Am Schlusse würdigt der V o r s i t z e n d e die ausgezeichnete Arbeit der interministeriellen Kommission bei Vorberatung des Besoldungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes und spricht deren Mitgliedern die vollste Anerkennung der Bundesregierung aus.

Die Kommission habe dank der in den wochenlangen Beratungen aufgewendeten Mühewaltung die Grundlagen für den Wiederaufbau des Beamtenwesens geschaffen und sich damit um den Bundesstaat und seine Bürger außerordentliche Verdienste erworben.

3.

Verlegung des Sitzes der österreichischen Sektion der Reparationskommission nach Paris

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate eine Note der österreichischen Sektion der Reparationskommission zur Kenntnis, derzufolge mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Österreichs die Reparationskommission die Verlegung des Sitzes der österreichischen Sektion mit 30. April l. J. nach Paris beschlossen habe. Die Reparationskommission wünsche durch diese Maßnahme, wie es in der Note heißt, die durch die Anwesenheit der Sektion in Wien den österreichischen Finanzen verursachten Kosten auf ein Minimum zu beschränken.

B.M. Dr. G r ü n b e r g e r verweist darauf, daß einzelne Mitglieder der österr. Sektion der Bundesregierung durch die verständnisvolle und warme Vertretung der österreichischen Interessen bei ihren Staaten außerordentlich wertvolle Hilfe geleistet haben. Das Verbleiben dieser Herren in Wien wäre daher zur Erleichterung des Verkehrs mit den alliierten Mächten überaus erwünscht. Redner richte an den Vorsitzenden die Bitte, bei den maßgebenden Stellen Schritte zu unternehmen, daß die betreffenden Funktionäre den Gesandtschaften ihrer Heimatstaaten in Wien zugeteilt werden mögen.

Der V o r s i t z e n d e sichert eine solche Intervention zu.

Der Ministerrat nimmt die Mitteilungen zur Kenntnis.

Stenogramm, Ministerrat Nr. 66 am 1. April 1921.

Mayr: Ich teile mit, dass die Unternehmung Karl in Ungarn ihrem Ende entgegen gehen scheint. Der ungarische Gesandte hat hinsichtlich die Mitteilung gemacht, dass Karl demnächst abreisen wird, da sein Unternehmen nicht geglückt sei und um Durchreise ersucht. Auch Schutz-Gesandte haben mitgeteilt, dass mit Ungarn verhandelt wurde, Exkaiser wiederauf... eine wieder geschehen unter Bejahung. Geregelt ist die Sache noch nicht. Wir werden trachten müssen, dass wir den Exkaiser ungefährdet durch das Reich bringen. Dann wurde gestern im auswärtigen Ausschuss über diese ganze Frage Bericht erstattet und ebenso über unser ... und Pressefahrt. Es ist zu keinem Zwischenfall gekommen. Die Debatte hat sich über beide Gegenstände in sehr loyaler Form abgespielt und es wurde eigentlich keinerlei ernstliche Opposition gemacht. Ich habe dann eine Regierungs-Erklärung abgegeben in dem Sinne, wie ich vorher schon mitgeteilt habe. Es wurde auch dagegen nicht weiter opponiert. Jetzt handelt es sich darum, die Durchführung der Hilfsaktion, die für uns in Aussicht genommen ist, zu verfolgen und in den einzelnen Fragen Entscheidungen zu treffen, die im Ministerrat von den Herren getroffen werden müssen über die einzelnen Projekte, und dann wird es zum Teil notwendig sein, mit dem Nationalrat in Fühlung zu treten darüber. Außerdem sind die Konferenzen von Rom und Paris vor der Tür, sodass für April genügend Beschäftigung da ist. Sehr dringend ist die Erledigung der internen Besoldungs-Kollegen. Es ... sich nur um eine Generaldebatte über die Besoldungsordnung und den Entwurf über Personal-Vertretung zu führen. Wenn das erlaubt ist, werden die Herren die Zivil-Debatte für Nachmittag verschieben.

Resch: Ich glaube nicht, dass die Minister in der Lage sein werden, irgendwelche Änderungen zu treffen, Abänderungen würden den Bau wieder einreißen. Überdies wird der Entwurf noch beraten werden im Nationalrat.

Paltauf: Die Sozialdemokraten werden Anträge stellen über ein Gesetz betreffend die Landesverordnung. Soll ich Stellung nehmen? Dann ob die Bestimmungen über die verbotenen Rückkehrer zur Anwendung kommen soll. Nach meiner Ansicht finde es nicht Anwendung.

Mayr: Ich werde das besprechen. Schreiber war bei mir und hat vorgebracht 1) Eine heftige Beschwerde gegen Entscheidungen, der sie nicht angehört haben. Ich habe versprochen, das Grimm mitzuteilen, damit er Stellung nehme und eine Rechtfertigung vor der Verurteilung einhole. 2) Drängen sie nach der Besoldungsordnung, in Wahrheit möchten sie aber keine haben. Das deutet an, dass sie unbedeckte Verhandlungen wegen eines 5. Nachtrags haben wollen, bis zum 9. April muss gespart werden. Ich habe ihnen nichts zugesagt. Entscheidungen werde ich Grimm vorlegen, Besoldungsordnung und Personal-Vertretung ist fertig zur Stellungnahme durch den Ministerrat, hoffentlich wird er diese oder Anfang nächster Woche fertig, dann werden die Entwürfe den Organisationen für kurze Zeit zugänglich, ich weiß aber nicht, ob sie nicht gleichzeitig dem Parlament vorgelegt werden. Wegen der Forderung der Verhandlung eines 5. Nachtrags habe ich erklärt, ich sehe das nicht ein, wir können uns auf solche Nachträge nicht einlassen, sondern müssen die Austragung der Besoldungsordnung überlassen. Sie haben gebeten, ob nicht doch Verhandlungen über einen 5. Nachtrag eingeleitet werden, da die Besoldungsordnung bis 9. April nicht geklärt sein wird. Ich sagte, ich müsse erst den Ministerrat fragen, ich wisse nicht ge... sich stellen.

Übelhör: Verhandlungen müssen stattfinden, weil die Sätze noch nicht fixiert sind. Darüber muss noch verhandelt werden. Man wird auch verhandeln über einen Vorschuss wie im März.

Mayr: Im Übrigen haben sie sich sehr zufrieden geäußert, dass ein Komitee jetzt mit ihnen verhandelt. Sie sind mit dem Vorsitzenden recht zufrieden.

Grünberger: Der Finanzminister und ich haben gestern Abend mit Mitgliedern der britischen

Reparationskommission gesprochen. Sie haben auffallend ihr Erstaunen ausgedrückt, dass die österreichische Regierung den totalen Auflösungen der Wiener Sektion zugestimmt hat. Ich glaube, dass in Paris zwischen von den von uns allen sehr erwünschten Abbau die Rede ist, aber nicht die Rede der Innen... aufhört. [79]

Wir haben durch die englischen und amerikanischen Vertreter ein Vorrecht. Ich frage, ob es richtig ist, dass die Sektion ganz aufhört und ob es keine Möglichkeit gibt, die Engländer und Amerikaner zurückzuhalten.

Mayr: Ich habe in einem der letzten Ministerräte die Note vorgelesen. Dort steht drinnen, die österreichische Regierung wird ~~ersucht~~ angefragt, ob die Regierung einverstanden wäre, wenn die Sektion in Wien aufgelöst und ein kleines Komitee in Paris wählen wird.

Grünberger: Wir habe gehört, dass es in Wien sitzt. In Paris wird das Komitee nichts leisten können. Dort ist kein Interesse für Österreich.

Mayr: Das ist ein Kampf zwischen der Gesandtschaft und der Reparationskommission. Die Gesandtschaft der Reparationskommission wegen ... und deren Sektion dürfen im Interesse unserer Finanzen ist es zu begrüßen, wenn sie wekommt. Wir hätten politische Schwierigkeiten, wenn wir die Möglichkeit sie wezubringen nicht ausnützen.

Grünberger: Gerade in der Finanz- und...ungsfragen haben einige wenige Leute die Reparationskommission außerordentlich gereizt. Es vergeht kaum ein Tag, wo man nicht eine ... Frage mit ihm im über... Wege etwas machen kann. Ob man nicht eine Einrichtung bei st.. machen könnte, dass einer oder ein andere der einbehaltenen Engländer der Gesandtschaft zugeteilt wird.

Mayr: Ich bitte, mir entsprechend Konzepte vorzubereiten. Sonst muss der Gedanke maßgebend sein, dass die Kommission aufgelöst wird. Sie werden darauf eingehen, dass Sachverständige bei den Gesandtschaften verbleiben.

Grimm: Lefevre hat sein Erstaunen geäußert, dass Österreich die Auflösung verlangt hat.

Mayr: Das stimmt nicht. Es hätte sonst auch die Anfrage keinen Sinn, wobei Österreich einverstanden ist mit der Auflösung.

Breisky: Generaldebatte über die Besoldungsordnung.

Übelhör: < Mit –

Die Beratungen waren sehr schwierig und haben nur aus dem Grund zu einem Ergebnis geführt, weil die Vertreter des Finanzministeriums eine Wissenschaft erwähnten. Sie fordert direkte Vertreter Eisenbahn und Post. ferner zu gedenken, der Vertreter ... wegen ...tischer und legistischer Ge ...heiten

Breisky: Aus der Lektüre des Gesetzes und der Beilagen ist der Eindruck gewonnen, dass ein solches ineinander greifendes Offert vorliegt, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass die Beratung des Ministerrates tief einschneidende Änderungen bringen darf, ohne das ganze Werk in Gefahr zu bringen. Wenn ich die Herren einlade, Stellung zu nehmen, bitte ich diese Argumente nicht außeracht zu lassen.

Glanz: Da Grundfragen feststehen, bitte ich gleich in die Zivil-Debatte einzugehen.

Grimm: Eine formelle Frage wäre wichtig, wer das Gesetz einbringt.

Breisky: Kann man es nicht als Vorlage der Bundesregierung vom Bundeskanzleramt einbringen? Nachdem es sich um die Beamten in den Ressorts handelt, wäre es naturgemäß, daß es der Kanzler macht, im Namen der Bundesregierung.

Pesta: Ich habe mich während der Verhandlungen der Konferenz ständig am Laufenden erhalten über Gang und Resultat der Beratungen und möchte dazu bemerken dass die Einreihung des Entwurfes ist nicht gerade wesentlich, aber doch mancher Punkt eine günstige Behandlung der problematischen Beamten vor...liegt gegenüber den Eisenbahnern, ich daher in der Reihungsfrage eine Revision unserer Reihung vorbehalten muss. Wenn man einen Stein herauszieht, fällt die ganze Reihung zusammen. Immerhin wird es ...tion der Eisenbahner geben, ich muss mir daher eine Revision der Reihung der Eisenbahner vorbehalten muss

[sic!]. Zu den übrigen hervorstechenden Unterschieden in der Behandlung habe ich eigentlich nur zu bemerken, dass die Einfügung der gegebenen Posten mir eine gewisse Gefahr zu sein scheint und darin sicher der erste Ansatz zu einer Automatik liegt. Ich will aber keinen Protest dagegen einheben, wohl aber aufmerksam machen, es ist keine Zeit, dass besonders dort, wo es sich um erstfachliche und fachliche Verwendungen handelt, eine Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Gruppe liegt, der Ansatz zu einer Zeitautomatik, mindestens aber zu einer Stellenautomatik. Allerdings wird man ohne dem nicht herum kommen. Ich möchte aber bekennen, von einer Automatik sprechen und auch nur auf die Gefahr hindeuten.

Paltauf: Bezüglich der Reihung war seinerzeit von der Richtervereinigung ein Entwurf vorgelegt worden. Im Zuge der Verhandlungen sind wir von diesem Entwurf abgegangen und haben uns angeschlossen, der allgemeinen Besoldung. Die Richterschaft als solche hat offiziell noch keine Kenntnis von diesen Bedingungen; man muss daher unter Umständen damit rechnen, dass diese Form nicht angenommen wird. Ich selbst würde den Entwurf vertreten und die Judikatur der Richterschaft überlassen, wenn sie auf ihren ursprünglichen Entwurf, der auf andere Richtlinien aufgebaut ist, beharren. Ich würde aber den Standpunkt vertreten, dass die Richterschaft, sei es durch den parlamentarischen Verband, ihren Antrag selbst als Gesetzentwurf vorbringt. Ich würde in dieser Richtung keine Stellung nehmen und nehme den Standpunkt ein, den Entwurf auch für die Richterschaft anzunehmen.

Breisky: Sollte für die Richter eine eigene Besoldung notwendig werden, so hätte das keine weitere Änderung als den Ausfall des Hauptstücks.

Grimm: Ich habe mich über ein Detail mit den Referenten und der Mehrheit der Kommission in Widerspruch gefunden, das ist die Verminderung der Sektionschefs, welche durch die Einreihung erfolgt. Die Referenten werden und Leiter von Abteilungen werden gleichgestellt. Ich wollte Übelhör bitten, wieso das gekommen ist. Ich habe den Eindruck, dass bei manchen Herren der Wunsch der Vater des Gedankens war, und einzelne Ressortvertreter der künftigen Organisation ihren Zentralstellen vorgegriffen haben. Das Innere hat keine Sektion. Es besteht daher das Befugnis, gewissen wichtigen Referenten die Gleichstellung wie den Sektionschefs einzuräumen. Zu der Funktion eines noch so wichtigen Referenten und des Sektionschefs besteht nach Arbeitslast und Verantwortung ein himmelweiter Unterschied. Ich bin ein Gegner, einen Abteilungsleiter gleichzustellen in der Gruppe einem Sektionschef. Dazu kommt, dass der Gedanke, die Sektionschefs auszuschalten, ganz verfehlt ist. Es kann keine Ministerien geben, wo man ohne Sektionschef auskommt. In einem großen Ministerium wird da der Fall sein, es wird sich immer das Bestreben entwickeln, dass [sich] größere Abteilungen unter einem Sektionschef herausbilden werden, um ein einheitliches Arbeiten zu ermöglichen. Ich habe das im Finanzministerium gesehen, wo sich einzelne Referenten eine Sonderstellung erwirkt haben. Die Folge davon war ein absolutes Auseinanderarbeiten, besonders wenn ein Gruppenvorstand sich nicht um das Zusammenarbeiten kümmert. In den großen Ministerien wird es immer Sektionschefs geben müssen. Ich halte es daher nicht gerecht, Abteilungsleiter in die gleiche Gruppe zu geben wie die Sektionschefs.

Übelhör: Die Referenten sind prinzipiell eingereiht 18, waren Sektionschefs grundsätzlich 19. Es wurde hingewiesen, dass darin eine Härte liegt, dass der Referent der möglicherweise nur Aussicht hat, eine Sektion zu bekommen in der Gruppe 18 ... „-- Er soll eine Aufstiegsmöglichkeit bekommen und Position von besonderer Bedeutung nach 19 ... mehr verhindert, [80]

... dadurch auch überflüssige Sektionsgründung. Dafür wurden die Sektionschefs in die Einzelgehälter gegeben. Die Posten würden im Stellenplan im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Grimm: Das ist eine allgemein höhere Reihung. Es werden vielmehr gehobene Posten herauskommen als jetzt Sektionschefs.

Breisky: Ich kann mir nur vorstellen, dass die Abteilungsleiter von besonderer Bedeutung

Ausnahmefälle sind.

Grimm: Wenn es so gedacht ist, dann müsste es an zwei Stellen stehen und ausnahmsweise. Sonst kommt es dazu, dass alle Referenten gehoben werden wollen.

Glanz: Die Reihung der Einzelgehälter passt mir nicht.

Paltauf: Man sollte die Sektionschefs überhaupt aus 19 ausscheiden und nur in Einzelgehälter nehmen. Es wird eine neue Einteilung möglich sein und die kleinen dabei verschwinden können.

Übelhör: Das geht zu weit. Es sind in 19 zu viele Posten angeführt, besonders gute gleichgepaart mit Sektionschefs. Da würden dann alle auch Einzelgehälter anstreben.

Glanz: Wenn man es umgekehrt macht und in 19 sagt, kleine Sektionen und vollwertige in Einzelgehälter. Es entspricht mehr dem Gedankengang, wenn man den normalen in 19 lässt. Der Typus ist 19. Bei den Einzelgehältern würde ich meinen, dass man sie erhöht nach der Reihenfolge der Relation. Zuerst den generellen Fall und dann die allgemeinen. Zuerst die Oberleitung und dann die besonderen Fälle, wobei die Ziffern... können.

Breisky: ~~Gruppe 19 ab Sektion oder Leitung~~

Breisky: Die Einzelgehälter sind abnormale Fälle, da Sektionschefs eine normale Funktion sind, sollen sie in Gruppe 19 auch vorkommen.

Paltauf: Ein weiteres Ziel ist der Stichtag.

Grimm: Wegen der Frage der Änderung der Bezüge muss eine Entscheidung getroffen werden. Das ist das Wichtigste an dem ganzen Gesetz.

Breisky: Das müsste noch in einer Referentenbesprechung vorgearbeitet werden und dann dem Ministerrat darüber Bericht erstattet werden.

Übelhör: Wilfling könnte Bericht darüber erstatten.

Spezialdebatte

Breisky: §1: Die staatlichen Lehrpersonen kommen in ein eigenes Hauptstück, daher fällt dieser Passus aus.

Glanz: § 4: Antrag auf Beschluss des Ministerrats. Es handelt sich um die Frage der Zertifikate. Hat große Schwierigkeiten, es handelt sich aber um Leute, die ein verbrieftes Recht haben, über die wir nicht hinweg gehen können. Es ist eine absterbende Kategorie Ich bitte ... in Gesetz etwas zu nehmen, dass der Ministerrat grundsätzlich beschließt, dass die mit Zertifikat – –

Ich bin mir das [sic!] Nachteils des Zertifikatsystems bewusst; wären aber davor [sic!], Leute, die verbrieftes Rechte haben, in ihrem Recht zu ... Der Gesetzentwurf soll nicht damit beschränkt werden, aber einen Beschluss zu fassen, welcher diesen Rechtsgrundsatz anerkennt und das Komitee ...

Resch: Ich bin Gegner der Zertifikate und sehe nicht ein, dass die Republik Recht gegen die Monarchie anerkennt: Ich müsste dagegen stimmen.

Grimm: Während der zwei Jahre ist die Regierung auf den Standpunkt gestanden, dass das Zertifikat nicht mehr gilt. Bereits ... hat den Standpunkt vertreten, die Zugeständnisse an die Zertifikate sind aufrecht. Das war im Widerspruch zur ganzen übrigen Regierung. Wir haben uns durch loyale und fallweise Berücksichtigung darüber hinweg geholfen. Es wäre heute nicht der Zeitpunkt, dass der Ministerrat einen solchen der bisherigen Auffassung widersprechenden Beschluss fasst.

Breisky: Erörterung dieser Frage aufschieben, bis Kabinett komplett ist.

Glanz: Ich bitte um ..., dass diese Frage den Ministerrat in nächster Zeit beschäftigt. Ich werde dann im nächsten Ministerrat die Anträge stellen, dass die Frage im Arbeiterministerium geprüft wird.

§ 6: Es ist in Absatz vorgesehen, dass aus – – Nun wäre ich der Meinung, dass dieser Gedanken werden könnte. Das Komitee hat einen negativen Beschluss, dass man so ...

dass es besonders dienstlich Rücksicht namentlich bei – – ver... Ich bin der Meinung, dass das Verwaltungsprinzip im allgemeinen günstig ist, es ist der ... Ich stelle zur Erwägung, ob sicher nicht Härten ergeben, dass besonderes Beamte den Staatsdienst nähren. Daher individuelle Berücksichtigung auch einzelner dienender Beamter. Ich stelle zur Erwägung, ob diese Ergänzung nicht aufgenommen werden sollte.

Grimm: Ich muss mich ganz entschieden dagegen aussprechen. Die Absichten könnten begrüßt werden, wenn wir sie mit dem Vorschlag erreichen. Wir werden aber durch derartige Mittel nur die Flucht aus dem Staatsdienst erreichen. Durch Finanzmittel wird auf lange Zeit niemand im Staatsdienst zurückgehalten werden können. Jeder einzelne Fall wird zu Finanzweiterungen und Unannehmlichkeiten in den Ressorts führen. Wien könne hervorgehoben werden, so sind, so werden viele andere gekränkt, und durch die materiellen Bevorzugungen wird kein Interesse des Dienstes geweckt. Es liegt ja der Gedanke nahe zu versuchen, Beamte zurückzuhalten. Die Folgen daraus sind in der Regel, dass der Beamte für kurze Zeit bleibt, keine Lust und Liebe mehr hat und die Beamtenschaft nur bald unruhig wird. Um diese Beunruhigung zu bestehen, wird man immer weiterhoffen müssen. Schon den Absatz 2 sehe ich im ...eiten nicht umgesetzt. Ebenso die Bestimmung über unser ...

Glanz: Ich will auf dem Antrag nicht bestehen. Ich bitte nur, dass mein Antrag und meine Begründung über Nichtberücksichtigung irgendwelcher höherer Leistungen zu ...

§ 19: Ich habe Bedenken gegen Punkt 2. Eine Bestimmung in dieser Weite ist ein Damoklesschwert für jeden Beamten. Man weiß, dass auch politische Momente mitspielen. Große Willkür. Entweder Punkt 2 streichen oder 3 vornehmen und Punkt 2 in Ausnahmefällen wenn – – dringend nötig ist. Mit der jetzigen Fassung könnte ich [mich] unter keinen Umständen einverstanden sein.

Grünberger: Pflichte Antrag bei, wäre aber für Streichung.

Grimm: Wir geben damit etwas auf, was wir schon heute in der Hand haben. Heute Änderung in den zeitlichen Ruhestand. Die jetzige Bestimmung ist eine Umänderung. ... Ich wäre für ausnahmsweise und besonders dringliche Fälle.

Breisky: Umstellung von 3 und 2 angenommen. Zusatz: In Ausnahmefällen dann – – unerlässlich ist.

Grünberger: Das Auf... Ministerium ist dem Tode geweiht. Die ... dieses Amtes wird zu anderen Ressorts kommen. Dann tritt der Fall ein, dass alle Beamten tiefer gereiht werden.

Grimm: Dienstliche und sachliche Momente müssen in erster Linie stehen.

Resch: Das ist ein Bundesgesetz für die Dauer. Wir können darin nicht auf die Zu... igung eines Ministeriums Rücksicht nehmen. Wenn das Ernährungsamt aufgelöst wird, wird man trachten, die Beamten entsprechend in Verwendung in anderen Stellen unterzubringen.

Grimm: Bei den Zentralstellen werden keine Änderungen vorkommen. Das wird schon der Minister im Ministerrat selbst sagen.

Antrag angenommen.

Pesta: § 20 Absatz 2. Liegt ein Schutz des Beamten und Härte in den anderen Kategorien. Es ist für jene Gruppen, die eigentlich in einer Verwendungsgruppe stehen, weniger keine Disziplinierung möglich und im Fall der... und ... kann es dazu kommen, dass ich ihn in eine anderweitige Verwendung bringe und das wäre dann nicht mehr möglich. Ich komme in Konflikt mit dem Verwendungsprinzip.

Übelhör: Dieser Fall ist nicht ins Auge gefasst, dass ein Angestellter gar nicht aufsteigen kann. Für die Angestellten, die nur in einer Gruppe sind, können nicht tiefer gereiht werden.

Grimm: Wir haben die Überstellung auszusprechen.

Breisky: Bei Auflösung.

Glanz: Taktisch halte ich die Bestimmung für gut als Beruhigung. Sachlich glaube ich, dass die Unglücksfälle, das Abgehen vom Verwendungsprinzip, abgehen könnte.

Pesta: Es ist ja kein Zurückwerfen, weil er in den Bezügen bleibt. Ich muss doch über ... einen

in ... Disziplinierung.

Grimm: Es müsste sichergestellt werden, dass man ihn trotz des Verbleibens in der höheren Gruppe in einer tieferen Verwendung verwenden kann.

Resch: Pesta hat Recht, wenn er sagt, man wirft das System über den Haufen. Die anderen werden sich aufregen, wenn sie, dasselbe leisten, weniger zu bekommen. Für Unglücksfälle muss man halt etwas anderes vorsehen. Wenn das Verwendungsprinzip aufrecht bleibt, müssen 2 ...

Grimm: Es müsste das Zugeständnis aufgenommen werden, dass bei Unglücksfällen die Verwendung in den tieferen Gruppen stattfinden kann.

Pesta: Ich beantrage Aufnahme: Kein Beamter darf ~~nur mit solchen~~ von Disziplinarfällen abgesehen, nur mit solcher Zustimmung.

Leonhard: Ohne diesen Beisatz wäre keine Möglichkeit gegeben, einen Konzeptsbeamten zu deren ...igungen zu bestimmen. Um solche Befürchtungen wie Disziplinierung abzubrechen, wurde gesagt, dass niemand unter solchen Anfangsgruppen kommen darf.

Glanz: Beantrage Aufrechterhaltung des Absatz 2 mit einer Ausnahme für Disziplinarfälle. Ein Abgehen vom Verwendungsprinzip, wo ohnedies nicht die Schärfe zum Ausdruck kommt, ist gerecht.

Übelhör: Disziplinarfälle gehören nicht in die Besoldungsordnung.

Pesta: Ich weiß nicht, was dagegen spricht, die Einwilligung aufzunehmen. § 19 trifft die Zustimmung nur solche Fälle, wo der Beamte schon über die Anfangsgruppe hinausgewachsen ist.

Wolf: Man könnte den § 20 Absatz 2 mit 19 zusammenziehen. Es ist eigentlich eine Auslegung des Punktes 1.

Glanz: Ich wäre einverstanden, wenn der Fall der Nichteignung als aus Unfähigkeit ... Für 1 und 2 ist es berechtigt, festzuhalten, bezüglich Punkt 3 hätte ich keine Bedenken.

Übelhör: Die Einwilligung ist sehr bedenklich, die Beamten werden sagen, die Einwilligung kann erzwungen werden.

Grimm: Die Pensionierung ist ja auch so nicht verboten. Ich finde, es ist nicht recht verzeihlich, dass bald eine Möglichkeit aus der Welt schaffen, die für den Beamten ein Vorteil ist. Wenn man sagt: nur über solche ausdrückliche Bitte. Eine solche Überstellung würde nur über solche ausdrückliche Bitten stattfinden.

Glanz: Abgesehen von dem in Absatz 2 erwähnten Fall.

§ 27

Pesta: 1. Absatz ist überflüssig und sehr gefährlich.

Grimm: Diese Bestimmung ist aus dem Richterentwurf übernommen. Es ist wirklich direkt eine neue Verordnung. Wir brauchen das doch nicht gesetzlich festzulegen. Wir legen fest, dass jeder Beamte für jeden Handgriff besonders gezahlt werden muss. Das ist vom Standpunkt des Prestiges nicht empfehlenswert.

Paltauf: Es müsste bei den Richtern drinnen bleiben. Es ist ein ausdrückliches Begehren der Richter, die keine Überstundenhonorierung haben wollen.

Glanz: Das ginge nicht.

Grimm: Das ist weniger eine Finanz- als eine Prinzipialfrage. Es wird der Standpunkt aufgegeben, dass von dem Beamten über die Amtsstunden hinaus nichts beansprucht [werden] darf. Das geht aber nicht an. Der Beamte ist mehr als ein Tagelöhner. Es ist nicht einmal niedergelegt, wenn man ihn gegen Überstundengebühren verwenden darf. Wir stellen den Stellenplan auf, der Entfall nicht allzu weit gehen darf und haben dann nicht die Möglichkeit, von den Beamten gewisse Mehrleistungen zu verlangen. [82]

Paltauf

Die Richter beziehen schon seit Jahren solche Zulagen, die kann man ihnen nicht nehmen.

66 – 1921-04-01/02

Grimm: Wir wollen ihnen die Zulagen nicht nehmen, sondern nur nicht gesetzlich festlegen. Wir sind ja nicht gehindert, es ihnen im Verordnungsweg zu geben. Es muss nur ausgeschlossen werden, dass grundsätzlich jede Mehrleistung besonders entlohnt werden muss.

Glanz: Wenn wir gehobene Posten- und Stellenpläne haben, so dürfen wir nicht den Mehrstandpunkt einlassen. Für die Richter könnte eine allgemeine Fakultät eingeführt werden.

Breisky: § 46 würde den Richtern eine Vorzugsstellung geben, es müsste ... auch gestrichen werden.

Inwieweit den Richtern nach Maßgabe des Gesetzes?

§ 28

Resch: Es könnte der Fall eintreten, dass ein Beamter ohne Krankheit und Unglücksfallen in eine Notlage gerät.

§ 29

Grimm: Was ist mit den Beamten, die wir aufgrund der jetzigen Bestimmungen in Pension geschickt haben?

Breisky: Es müsste eine einheitlich preislich festgelegt werden. Vorläufig ist unter Berufung auf § 29 keine Zwangspensionierung erfolgt.

Wolf: Diese Bestimmung kann nicht mit 1. Jänner 1920 in Kraft treten, sondern erst mit Kalibrierung des Gesetzes.

Pesta: Die Bestimmung der Dienstpragmatik über mögliche frühere Pensionierung bleibt unberührt. Ja.

§ 31

Resch: Die Pensionsbeiträge werden auch für Hinterbliebene und Invaliditäts-Versicherungen gespart. Es müsste besonders erwähnt werden, sonst könnte der Staat die Übernahme verweigern.

Absatz 8

Pesta: Die Bestimmung für die Verkehrs-Angestellten ist ungünstiger und muss angepasst werden.

Zur Kenntnis genommen.

§ 36

Rechnung abgemindert.

Grimm: Ich bitte um Aufklärung, auf welcher Grundlage die Einzelgehälter festgesetzt wurden. Ich sehe noch keinen Grund, warum ... rascher 31 000 Kronen, 28 000, Sektionschef 28 Kronen haben. Somit Ämter stehen in der IV Rangsklasse, warum soll eine Differenzierung vorgenommen werden?

Wolf: Man könnte die Ziffern noch offen lassen. Wir würden sie automatisch aus den neuen Sätzen erstellen. Dann ergibt sich der Gehalt für den Einzelgehälter von selbst. Der Berechnung ist zugrunde gelegt die Bedeutung der Ämter.

Grimm: Dadurch, dass diese Posten jetzt in gewissen Rangsklassen eingereiht sind, ergibt, dass es für 1920 maßgebend zu sein hat.

Wolf: Die Rangsklassen spielen schon für das Jahr 1920 keine Rolle mehr. Die Sätze für die 19. Gruppe sind Preise nach der Post und Eisenbahn.

§46

Paltauf: Inwieweit kommen Richter ~~noch~~ in anderen Fällen, insbesondere auch bei

Übersiedelungen. Eine besondere Entschädigungsgebühr wird durch Veränderung bestimmt. Als vorletzter Absatz.

Grimm: Auch Absatz 3 sollte fallen, es würde der Unterschied sonst zu krass.

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Breisky: Absatz 4 müsste auch auf andere Beamte ausgedehnt werden.

Grimm: Gilt das auch für Beförderungen?

Paltauf: Beförderung ist keine Änderung.

Grimm: Bei Beförderungen müsste die Gewährung von Übersiedelungsgebühren entfallen. Bei Beförderungen gebührt keine Entschädigung. Die Ausmaße ... von jetzt werden nicht ewig dauern. Man könnte auch diese Übersiedelungsgebühren durch Verordnungen ergänzen, wie es hier steht. Wir wollen schon den Richtern bei Ansuchen die Übersiedelungsgebühren gegeben werden.

Pesta: Wenn das zugesichert wird, bin ich einverstanden.

Grimm: Man kann in der Regelung auch über die Beförderung nachdenken.

Die Übersiedelungsgebühren der Richter werden durch Verordnung bestimmt.

Breisky: Die Lehrpersonen, welche ihre Stelle auch nur wechseln können über Werbung, werden dasselbe verlangen.

Grimm: Dasselbe wird ja auch für die Beamten eingeführt werden.

Vollzugsklausel

Wilfling: Muss geändert werden, in dem Sinn, dass nur die besoldungsrechtlichen Bestimmungen am 1. Jänner 1920 in Kraft treten.

Komitee zu Formulierung ermächtigt.

Besoldungsordnung

Gruppe: 3

Breisky: Unterrichtsamt wird immer so behandelt, wie die Unterbehörden des Ministeriums.

11.

Glanz:...ung. Da Kanzleidienst nicht heute behandelt ist, Hilfsämter-Direktor von 11 in 12.

Paltauf: unterstützt.

Übelhör: Lange erörtert worden und es war nah dran, dass dieser Beschluss gefasst wurde. Das Bedenken war der zu große Abstand gegenüber den Hilfskomitees.

Grimm: Wir haben zwei Oberleitungen, einen allgemeinen und einen Präsidialdienst.

Paltauf: „gesamten“ weglassen.

Überstellt ~~mit Streichung~~ „gesamten“ in 12

Grimm: Hätte jetzt doch Bedenken gegen Streichung.

Gruppe 17

Glanz: Es besteht eine normalere als die Heeresverwaltungsstelle Wien die Funktionen höher gereiht sind und Stellvertreter Referenten in 17 sind. Ich möchte Antrag stellen, Leiter der Heeresverwaltungsstellen, die das ganze Bundesheer unterrichtet haben, in 18 zu geben. Er hat auch politisch und administrativ den wichtigsten Posten.

Wilfling: Die Reihung der Referenten und Stellvertreter in 17 war ein großes Zugeständnis, das wurde nur unter der Bedingung gemacht, dass der Leiter nicht höher gereiht wird. Leitung der Heeresverwaltungsstelle in Wien in 18 nach Leitung der ... Schule. Stellvertreter in 17 werden gestrichen.

Breisky: In 17 sind die Leiter der Landesregierungen doppelt und auch die Landesschulinspektoren. Diese sind zum Teil in 6, und 1/3 in der 5. Es ist für sie aber kein gehobener Posten eingereicht. Beantragen ungefähr 1/3 als gehobene Posten in Gruppe 18.

Einschaltung in Gruppe 18: Dienst der Landesschulinspektoren (Posten von besonderer

Bedeutung)

Mit Rücksicht auf die Folgerungen wird der Antrag abgelehnt.

Gruppe 19

Glanz: Die Stufe des Landesamtsdirektors ist ungeklärt. Er ist der dienstliche Vorgesetzte aller Beamten der Landesregierungen und administrativer Chef des Dienstes. Solche Ordnung ... durch die Landesräte. Es ist für uns von der größten Bedeutung, solche Stellungen möglichst festzulegen. [83]

Infolgedessen wäre es für die Verwaltung unannehmbar, wenn die höchsten Gruppen in 18 wäre, das ist der apodiktische großen Rat. Über ihm steht auch jetzt weit ins ...regierungen im Interesse des Dienstes und der Staatsfinanz der Landesamtsdirektoren. Es ist die Schwierigkeit, dass man das Wort Landesamtsdirektor nicht gebrauchen kann, weil die Rechtsstellung nicht geklärt ist. Leitung des gesamten inneren Dienstes einer Landesregierung in 19. Das treffe der Stellung des Landesamtsdirektors.

Grimm: Die Finanzlandesdirektion nimmt in jeder Runde eine exzeptionelle Stufe ein, er ist der Chef des ganzen Finanzzweiges im Land, dass es dann nicht in 18 bleiben. Vielleicht kann man die Landesamtsdirektoren teilen.

Glanz: Wir werden parallel vorgehen mit der Finanz. Könnte man nicht sagen, der große, statt der größten. Das war dann auch ... Stellenplan.

Leitung des gesamten inneren Dienstes einer großen Landesregierung in 19.

Wilfling: Ich bitte, das auch in 18 einzuführen. Sonst würde die Spitze bei der Landesregierung gar nicht aufscheinen.

Formulierung Inneres und Finanzamt überlassen.

Glanz: Über die Bitte des Polizeipräsidenten bitte ich, dass der Stellvertreter des Polizeipräsidenten 19 angeführt wird.

Grimm: So sehr ich die Bedeutung der Wiener Polizeidirektion erkenne, ist der der prinzipielle Standpunkt aufgestellt, dass die... Stellvertreter der Einzel-Gehalte in 18 sind. Diese Ausnahme ist bei ihm nicht zu machen. Man könnte ihm eine Zulage geben.

Glanz: Ich will nicht unbedingt darauf bestehen, aber es müsste doch die Parallele mit dem Postsparkassenamt aufrecht erhalten werden.

Grimm: Ich wäre dafür, auch ihn in 18 zu geben.

Pesta: Die Postsparkasse ist ohnedies ein Gouverneursamt. Die Bedeutung des neuen Amtes wird eine ganz andere sein.

Grimm: Wir sollten einen Polizeipräsidenten-Stellvertreter ablehnen und den Vizegouverneur für eine Streichung in Aussicht nehmen.

Glanz: Bereitwillige will das Finanzamt im Wege einer Zulage abhelfen.

Paltauf: Generalstaatsanwalt in Einzelgehalt, es ist eine ungemein wichtige Stelle. Er ist nicht zu vergleichen mit dem Vizegouverneur des Postsparkassenamtes.

Breisky: Wenn der Vizegouverneur herauskäme, wären in 19 lauter leitende Funktionäre, denen sich der Generalstaatsanwalt anpassen könnte.

Wilfling: Es war eine Reihe von weiteren Ansprüchen für Einzelgehalt, Präsident des Patentamtes, Finanzprokurator in Wien.

Paltauf: Wenn der Vizegouverneur ausscheidet, wäre ich mit .. isierung einverstanden.

Grimm: Der Vizegouverneur hat keine selbständige Stellung, er wird ohnedies in 19 überführt.

Vizegouverneur gestrichen.

Stellvertreter des Präsidenten gestrichen.

Überführungsbestimmungen

II.

Grimm: Dass Finanzfrage im im nächsten Ministerrat und die Bedeckungsfrage erörtert werden.

III.

Mazanec: Im Auftrag des Ministers bringe ich vor: Es heißt das – – Wenn sie den Dienst BAN ... Verordnung. Es gibt im Volksernährungsamt eine Reihe von Beamten, die im Laufe der letzten Jahre nicht vollwertig, sondern über Auftrag des Staatssekretärs mit der Leitung einer Wirtschaftsstelle betraut wurden. ~~Beide~~ Diese Beamten waren im31 bei ... auf leitenden Posten. Nun würden beide, wenn keine ... in Punkt ... würden heute gereiht werden nach der Gruppe 16. Wären sie im Ernährungsamt ge... und hätte sie nicht die anderen Posten übernehmen müssen, wären sie dopp... Vorstände und würden in 18 überführt. Sie erleiden daher eine schwere Benachteiligung. Ähnlichkeiten ergeben sich auch bei Beamten, die in den Nationalrat gewählt wurden. Beantrage einen Passus, „Beamte, welche aus öffentlichen Rücksichten auf einen außerhalb der Besoldungsordnung stehenden Posten verwendet werden, sind so zu behandeln, als ob sie in dem für die Überführung maßgebenden Zeitraum ihren leitenden Posten im Bundesdienst noch innehätten“.

4. Bogen

Es wäre das nur eine weitere Funktion zu den anderen der Ausführung zugrunde liegenden Funktionen.

Grimm: Ich kann mir denken, dass ein solcher Referent auch in anderen Ressorts vorkommt. Es wäre möglich, dass er auf einem Posten verwendet wird, der nicht einem Referentenposten gleich gehalten ist. Im Prinzip fand ich da wirklich eine Ungerechtigkeit, wenn jemand aus öffentlichem Interesse auf einem gleichwertigen Posten verwendet wird, dass er tiefer gereiht wird.

Wilfling: Das Ernährungsamt hatte diese Posten in der Besoldungsordnung drinnen. Das wurde ausgeschieden, weil es keine Staatsdienstposten sind. Die Personalchefs als Bundesangestellte bleiben unberührt. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den Abgeordneten vor, die schon jahrelang keine Verwendung haben. Es ist schwer, in solchen Fällen den Posten zuzuweisen. In den meisten Fällen werden Nebenbezüge gegeben.

Grimm: Es ist das eine zwangsweise Tieferreihung, die nicht im Willen des Beamten gelegen ist. Wenn öffentliche Rücksichten vorliegen, muss wohl etwas geschehen.

Breisky: Es ist schwer, Bestimmungen darüber in das Gesetz aufzunehmen. Vielleicht könnte man einschreiten mit dem Vorbehalt, dass als Ausnahmefall eine andere, der auch ihm entsprechenden Einreihung eintreten zu lassen.

Wilfling: Es ist streng II und III auseinanderzuhalten. II ist nach Rangklasse und Zeitvorrückungsgruppe, die III auf beiden Dienstposten soll wirklich nur nach dem Verwendungsprinzip geschehen. Jemand, der nicht die Verwendung hat, kann auch nicht danach überführt werden. Wenn ein solcher Beamter zurückkommt, wird der wieder einen solchen Posten bekommen, wie er ihn hat und dann wird er auf diesen Posten befördert. Vorläufig steht der Beamte ja nicht im eigentlichen Verwaltungsdienst.

Mazanec: Der Beamte wird dadurch geschwächt, da er sein Gehalt nach der niedrigeren Gruppe bekommt.

Wilfling: Das ist ein Zufall.

Mazanec: Beide Beamte hatten das doppelte schon und müssten zwangsweise hinaus.

Leonhard: Wir haben uns lange mit der Frage beschäftigt und sind zu dem Ende gekommen, dass es eigentlich nur [für] 3 Herren Bedeutung hat. Es erschien bedenklich, eine solche Funktion ins Gesetz zu nehmen, weil man in den in Betracht kommenden Fällen durch Zulagen abhelfen kann. Eine gesetzliche Bestimmung würde zu Beteiligung führen, insbesondere die Abgeordneten würden die Einreihung in höhere Gruppe verlangen, als der Führung entspricht. Um solche Wünsche nach Höherreihung auszuschalten, wurde es abgelehnt in dem Bewusstsein, das in den Sonderfällen durch Zulagen abzuweichen.

Grimm: Wenn es eine solche geringe Zahl ist, kann man es nicht im Gesetz machen, man müsste es aber durch eine Personalzulage ausgleichen können ~~Auch für den Fall~~, dass er keine gleichwertige neue Verwendung bekommt.

Breisky: Mazanec findet sich mit dem Gedanken ab, dass man die Schädigung durch eine Zulage ausgleicht.

Wilfling: Die Personalzulage kann nur wirksam werden mit Inkrafttreten der Besoldungsordnung.

Feiler: Zu obigem II. Wir haben Überführung nach 1. Jänner 1920, wir müssten 1. Jänner 1921 auch annehmen.

Wilfling: Die Rückwirkung ergibt sich nicht von den Staatsbeamten her, sondern von den Zugeständnissen an die Telegrafenangestellten. Es hätte Organisationsunstimmigkeiten, wenn bei uns die Fern... aus dem Zugeständnis an die Telegrafenediensteten vorenthalten würde. Es ist Prinzip der Regierung, dass jedes Zugeständnis an eine Gruppe auch für die anderen gilt.

Grimm: Bitte, dass für den Finanzministerrat die Finanz Konsequenz des Eisenbahnangestellten auch umschrieben wird.

Punkt IV

Wilfling: Absatz 2 weicht darin von Post und Eisenbahn ab, indem dort nur die wirklichen Dienstzeiten zugrunde gelegt werden, wogegen hier der präferierter behandelte Beamte die Zeit auf die normale Frist ergänzt wird. Nun war das gerecht für die Zeit, wo die Beamten mit 30 Jahren in die V. gekommen sind, Ende 1919, Juli 1920 den es schon, Jänner 1921 wurde weiter gekürzt, sodass alle, die nach der Richtlinie befördert wurden flüssig ~~Gesehenk~~ ist. Wir meinen daher, die Sache wäre so zu ..., das die ... gleich

behandelt werden, in der Gruppe XII, die Frist von 6 auf 2 Jahre zu kürzen. Das wirkt auch optisch sehr gut, wo die Beamten meinen, dass sie die Finanzierung in der höheren Gruppe bekommen. Bei 6 statt 7 Jahren 5, insbesondere in 6 statt 6 überall 4. Bei B spielt es keine Rolle und wäre nicht gerecht. Bei D ebenfalls nicht. Würden andere unten gekürzt, so hätte das zur Folge, dass die Leute statt Arbeiten ein ... abzubekommen, es ... bekämen und in den Restgruppen ein ... bekommen. Diese Lösung vermeidet, dass die Beamten verschiedene Bezüge bekommen, vermeiden aber, dass jene, welche die Rangsklassen ersessen haben, noch 4 Jahre mehr angereichert bekommen. Es hat auch noch den Vorteil, dass es einfach durchgeführt werden kann. Es werden auch die Rückwirkungen auf die Eisenbahner geringer sein.

Punkt V

Wilfling: Punkt 5 müsste eine neue Fassung erhalten wegen der März-Zugeständnisse.

Heeresuntersuchungen

IV Kürzung im Einvernehmen.

Schiebel: Registraturbeamte würden geschaffen. Abgleich zu Kanzleidienst, sind aber gleich behandelt worden mit den übrigen Militär-Beamten. Sie würden anders überführt als diese und dadurch Ausnahmen geschaffen. Es wäre vielleicht eine Änderung in der Art möglich, dass man die Registraturbeamten zwar so überführt, wie die Kanzleibeamten des zivilen Dienstes, ihnen aber Zuwendungen auf die Höhe der Bezüge ihrer bisher gleich ge ... Kameraden erhalten. Es sind differenziert bis zu 3 Besoldungsgruppen.

Wilfling: Personalzulagen haben wir grundsätzlich ausgeschaltet. Würde bei einer Kategorie angefangen, müsste es bei vielen anderen geschehen. Der Dienst ist nur ein Kanzleidienst, die Kanzleibeamten müssten dasselbe bekommen. Das Gros der Registraturbeamten ist zudem aus dem Zivilstaatsdienst hervorgegangen. Im zivilen Kanzleidienst machen wir auch keinen Unterschied bezüglich ... Offizier und Unteroffizier.

Breisky: Einen materiellen Einfluss gegenüber den jetzigen Bezügen hat er nicht, er gewinnt

nur nicht soviel wie die anderen.

Wilfling: Wir haben sie mit querverzweigten Kanzleibeamten gleichgestellt, mehr kann man ihnen nicht geben. Das jetzige System war eine Kraftvergeudung.

Schiebel: Wir denken nicht an eine Sonderregelung im Gesetz. Es war nur gedacht als Ausgleich der Härte.

Breisky: Mir kommt es prinzipiell unmöglich vor.

Wilfling: [Für] jene Registraturbeamten, die aus dem zivilen Stand hervorgegangen sind, wäre das eine ungerechtfertigte Begünstigung.

Glanz: Ich sehe die Schwierigkeit ein, nur ich mache aber aufmerksam, dass ... eine parlamentarische Aktion einsetzen wird.

Resch: Die Nationalräte können machen, was sie wollen, aber die Regierung muss das Prinzip wahren.

Breisky: Die Ansicht der Mehrheit des Ministerrates geht dahin, es bei der bisherigen Textierung zu belassen.

Schiebel: Zweiter Punkt: Das sind die länger dienenden Unteroffiziere, welche vor oder während des Krieges kapituliert haben, das ...

Das Ressort wollte jene Leuten, welche vor dem Krieg oder vor dem Umsturz kapituliert hatten, besser halten als die ersten nach dem Umsturz, die ohne ... Unteroffiziere

Sie hatten daher für die... ohne Rangklassen die Gruppe 6 beantragt. Es würde sich das auch mit den Verhältnissen im Zivilen decken. Registratur in 6 gleicht den Beamten ohne Rangklassen.

Wilfling: Wir haben hier einen Kompromiss geschlossen und sind sehr weit gegangen. Wir haben gemeint, unter 8 Jahren sollen sie etwas günstiger behandelt werden als Unterbeamte, die die 3 Jahre in Gruppe 3 haben.

Bewilligt. Statt Dienstjahr Überführung ...

Art der ... mit den Organisationen

Wilfling: Die Regierung soll genehmigen, dass ein Beirat eingesetzt wird, aus Vertretern der Angestellten-Organisationen zueinander verbinden, Bund und Gewerkschaftskommission der Akademiker, wobei die Personenauswahl diesen Organisationen zu überlassen wäre. Ich bitte um Ergänzung, dass wir mit den Organisationen auf dieser Grundlage verhandeln und Regierung beschließt, dass mit einem solchen Beirat zu verhandeln ist.

2. April 21

Der Kabinettsrat steht auf dem Standpunkt, dieser ...ist Sache der Polizei, die Begleitung durch die Wehrmacht wird abgelehnt. Zur Vermeidung von Konflikten wäre die Begleitung von Entente-Offizieren anzustreben. Der Kanzler wird versuchen, auch in diesem Sinne bei den Entente-Missionen zu intervenieren. Wenn ein Vertrauensmann der Sozialdemokraten mitreist, ... auch ein christlichsozialer Vertrauensmann dabei [zu] sein.

2

Mayr: Auflösung der österreichischen Sektion der Reparationskommission.

Grünberger: Ich komme darauf zurück, dass mir mitgeteilt wurde, dass bei Chef angefragt wurde, ob man auf den Bestand eines kleinen Komitees noch wert legt. Wenn das wäre, so wäre es zweckmäßig, zwei Leute hierzulassen. Wenn das aber nicht geht, würde ich beantragen, dass der Kanzler mit Leonhard dahin wirkt, dass die ausgezeichneten, erfahrenen Leute der Engländer der Gesandtschaft beigegeben werden, um weiter eine Verbindung zu haben. Ich habe gestern einen Brief an den Kanzler geschrieben.

Heinl: Es werden jetzt auch Verbindungen des Kriegsministeriums aktuell. Glanz wird keine besonderen Anforderungen stellen. Ich habe mir gedacht, dass man dortigen das ganze Heeresamt an ... könnte. Daneben hätte einen großen Vorteil. In der Postgasse könnten die Generalpostdienste untergebracht werden, sodass das Postgebäude für die Post reserviert ist. Das Kriegsministerium hat ...zug.

Grünberger: Ich möchte diese Konzentrationsbestrebungen auf das lebhafteste unterstützen. Die Zerlegung der Ämter ist geradezu effizient. Vom Heeresministerium müsste man einen Führer haben, um zu wissen, wohin man gehen soll. Wenn es gelänge, die beiden Ressorts zusammenzuziehen, wäre das ein sachlicher Vorteil.

Glanz: Man müsste das Projekt gemeinsam besprechen und ein Programm im Ministerrat genehmigen.

Heinl: Im Prinzip sind die Herren also einverstanden?

Glanz: Ich muss mir vorbehalten, dass ich die erforderlichen Büroräume für das Heerwesen im Gebäude beibehalte.

Grünberger: Es spielt auch die finanzielle Seite eine Rolle, weil die Mietzinsen ungeheuer viel kosten. [87]

3.

Einsatz der Besoldungsordnung

Wilfling: Gestern haben wir die Frage erörtert, nach welchen Grundsätzen die neuen Gehälter vom 1. Jänner 1921 aufgebaut sein sollen und die Frage, ob man den Organisationen bei der Übermittlung des Entwurfes schon die neuen Satz-Beamten gibt oder nicht. Ich habe über diese grundlegende Frage auch mit Grimm gesprochen und habe seinen Standpunkt vollständig präzisiert erhalten. Er meint nur, dass er sich die endgültige Überprüfung für Dienstag vorbehalten will, sich aber grundsätzlich der Auffassung anschließt, dass sie aufgebaut sein soll unter Berücksichtigung der Vorauszahlung, im März. Diese ichliche...weil zu befürchten ist, dass bei geringeren Sätze das dazu führen würde, dass die Beamten stürmisch die Forderung nach einem 5. Nachtrag vertreten werden. Wenn ein solcher 5. Nachtrag käme, so hätte das die schwersten Folgen, ...den eine in der parlamentarischen Erledigung der Beratung, dann aber die Gefahr, dass die Organisation alles aufbieten würde, weil sie systematisiert sind im Rangsklassen-System, um die Bindung, die einem Großteil von ihnen [87]

nicht erwünscht ist, zu Fall zu bringen oder die Besoldungsordnung dann zu erzielen. Der größte Schaden wäre, dass es zu gleichen Beförderungen käme. Das wäre aber ein geradezu katastrophaler Weg, weil in Folge das Zugeständnis Anlass wären Beamtenstreiks 2500 A-Beamte und ebenso viele C-Beamte den Titel der höheren Rangsklassen bekommen haben. Es würde verheerend wirken. Diese Gründe haben den Finanzminister bewogen, dass er die Auffassung hat, dass man die neuen Sätze erstellen soll unter voller Berücksichtigung der

Vorauszahlung vom März. Es wurde auch erwogen, ob man nicht kleinere Sätze hinausgeben könnte. Er meint, dass ist nicht empfehlenswert, obwohl man dann leichter mit den Eisenbahnern einig werden könnte, hätte aber auf die Beamten keine gute Wirkung. Gegen die Weglassung der Sätze besteht das Bedenken, dass die Organisationen über ein solches Gesetz nicht verhandeln würden, weil sie nicht die materiellen Folgen ermessen können. Das würde nur dazu führen, dass die eigentlichen ...ischen Beratungen aufgeschoben würden, bis die Sätze da sind. Auch die Regelung der Sätze in einem eigenen Gesetz würde zu dem gleichen Aufschub führen. All diese Gedanken sind gestern erörtert worden aus dem Gesichtspunkt, den Bedenken von Seite der Eisenbahner und dem Bestreben, das auch von der Finanzverwaltung wird begrüßt werden müssen, die Angestellten möglichst unter früh unter einen Hut zu bringen und dazu die Besoldungsordnungs-Sätze hinauszugeben und müsste Verhandlungen unter Heranziehung der Verkehrsangestellten, die man unter Mitwirkung parlamentarischer Kreise an einen Tisch bringen müsste, um eine Einheitlichkeit zwischen beiden Teilen herzustellen. Ich kann vom Standpunkt des Finanzministeriums mich nicht gegen diesen Plan aussprechen, denn der Zweck wäre eine Vereinheitlichung und wäre im Staat für Interesse. Grimm war nicht in der Lage, sich das Gesetz anzusehen, hat sich aber vorbehalten, die Ziffern zu überprüfen. Der Grundsatz war Aufbau auf den Vorauszahlungen für den März war das als richtig anerkannt.

Mayr: Debatte, ob der Grundsatz angenommen wird, die Bezüge aufzubauen auf den Vorauszahlungen im März.

Feiler: Vom Standpunkt des Verkehrswesens an die Bahn-Bediensteten nach einer anderen Abstufung gegeben, als bei den Staatsbeamten. Wenn wir die Sätze erstellen nach den Staatsbeamten, so ist die Möglichkeit einer Annäherung zu beiden Gruppen eine geringere. Wenn wir den Antrag gestellt haben, so haben wir uns gedacht, wenn wir diese Gelegenheit vorbeigehen lassen, so wird es lange unmöglich sein, beide Gruppen zu nähern. Das Eisenbahnpersonal will inzwischen höhere Zuwendungen nicht zulassen. Der Antrag bringt aber sehr hohe Zuwendungen und wir fürchten, dass das Eisenbahnpersonal eine normale Bezugsregelung für die unteren Gruppen verlangen wird.

Glanz: Ich spreche mich dafür aus, fixe Zahlen im Entwurf zu heben. Es wäre nicht im Interesse der Sache gelegen, eine Verquickung mit dem Verkehrspersonal herbeizuführen. Es wäre der größte Schaden, eine Beeinflussung der Sätze in dem Sinn herbeizuführen, dass die Zuwendungen verringert werden. Die Zuwendung ist die letzte Möglichkeit, eine Gewinnung tüchtiger Beamter zu schaffen. Ich empfehle, dass wir die März-Zuwendung berücksichtigen und bis Dienstag eine positive Skala festsetzen, die in den Entwurf aufgenommen wird.

Angenommen.

Wilfling: Es waren gestern zwei Fragen erörtert worden, Festsetzung der Organisationen, mit welchen das Besoldungsgesetz verhandelt werden soll, und Frist für die Verhandlungen. Diese Frage setzt voraus, dass man das Gesetz vor Einbringung den Organisationen übermittelt. Was die Organisationen betrifft, mit welchen verhandelt werden soll, so ist die Entscheidung wichtig, weil schon im Rahmen der Beamten-Verhandlungen mit dem Zentralverband, der Gewerkschaftskommission und dem Bund samt Anhang sich der Zentralangestellten-Räte ... haben, dass er nicht gehört wurde. Betont, dass zwar sein Personal auch in anderen Organisationen ist, aber bei ihm in einer besonderen Schichtung vertreten ist. Es sind Wiener Angestellte, und es müsste der Regierung wertvoll sein, diese Organisationen zu hören wegen Berücksichtigung der besonderen Wiener Verhältnisse hinsichtlich der Abstufungen mit den auswärtigen Beamten. Sie meint, daß sie eine wirksame Unterstützung der Regierung sein werde, um übertriebene Forderungen der Beamten der Länder zurückzuweisen. Daneben gibt es noch eine Reihe von anderen Organisationen, die warten, dass man mit ihnen verhandelt. So die Vereinigung der Juristen der Zentralstelle. Ich habe gestern in dieser Richtung beantragt, ähnlich wie bei der Beratung der Eisenbahnerbesoldung, die auch nicht mit der gesetzlich gewohnten Personalvertretung

durchgearbeitet wurde, sondern mit einem Beirat ... würde es sich auch hier empfehlen, weil die Beratung mit der Personalvertretung unmöglich ist, einen Beirat zu schaffen, in dem von allen großen Organisationen eine Reihe von Vertretern enthalten sein sollte. Die Auswahl der Regierung hätte nur einen solchen grundsätzlichen Beschluss zu fassen, man müsste mit den Organisationen vorher Fühlung aufnehmen, ob sie einem solchen Beirat zustimmen. Die Auswahl der Mitglieder müsste den Organisationen überlassen werden. In Betracht kämen je 3 bis 5 Mitglieder, jeder der drei großen Organisationen. Ein größerer Kreis würde sachliche Arbeit ausschließen. Dieser Antrag wurde gestern nicht beraten wegen der Abwesenheit des Bundeskanzlers.

2. Bogen

Mayr: Mir macht die Sache den Eindruck, dass die Regierung zwar grundsätzlich die Schaffung eines Beirates beschließen soll, aber sich in die Debatte nicht einlässt, diese soll man den Organisationen überlassen. Eng hängt damit die Frage zusammen, was machen wir mit dem Parlament. Die Regierung muss auf den Standpunkt stehen, dass sie für das Parlament arbeitet. Können wir das Parlament noch ausschalten während der ... mit den Organisationen und dann, ob nicht von jeder Partei schon Abgeordnete bei den Beratungen des Beirats dabei sein können. Ich habe das Bestreben und praktische Gründe, diese bedeutsame Arbeit möglichst bald aus dem Ministerrat herauszubringen und der Gesetzgebung, welche die Entscheidung in der Hand hat, zu überweisen. Der Ministerrat ist nicht stark genug, um die Verhandlungen mit den Organisationen allein zu tragen. Auch im Parlament wartet man sehr, dass die Regierung die Vorlagen endlich vor das Haus bringt. Damit taucht die Frage auf, in welchem Zeitpunkt wird die Regierung die im Kabinettsrat genehmigten Vorlagen dem Parlament vorlegen: Gleichzeitig oder später? Ich würde mich dafür aussprechen, dass die Vorlage gleichzeitig geschieht.

Glanz: Ich spreche mich auch für die gleichzeitige Behandlung aus. Man könnte auf schriftlichem Weg die Vorlage einbringen und gleichzeitig den Organisationen übermitteln.

Mayr: Die Regierung kann nach der Genehmigung der Vorlagen sie selbst dem Parlament und gleichzeitig auch den Organisationen geben. Diese könnte schon zu arbeiten beginnen und es erschien mir erwünscht, diese Vorarbeiten schon probaterer.

Paltauf: Nach meiner Auffassung soll man keine Vorlage einbringen, ohne vorher mit den Organisationen gesprochen zu haben. Ich stelle mir vor, einen Beirat zu schaffen, ihm den Entwurf zur Begutachtung übergibt, dass dann der Ministerrat nochmals darüber berät und über die Anregungen des Beirates beschließt und dann die Einbringung vollzieht. Einen Entwurf einbringen, ohne dass die Organisationen dazu Stellung nehmen könnten, halte ich für bedenklich. Es wäre rein nur eine Begutachtung und die Regierung soll dann nochmals dazu Stellung nehmen.

Mayr: Dieser Vorgang schiene mir gut, wenn es tatsächlich bei einer bloßen Begutachtung bliebe. Die Organisationen werden die Entwürfe ganz umgestalten, sodass der Kabinettsrat in der peinlichsten Lage wäre, entweder sein Elaborat anzubringen oder in wochenlanger Arbeit ein neues Elaborat auszuarbeiten.

Wenedikter: Ich hätte große Bedenken, zuerst mit den Organen zu verhandeln, weil man dabei nicht die Leitung so fest in der Hand hat. Wenn verhandelt wird mit ihnen, so ist das Parlament ausgeschaltet. Kommt es zu einer Einigung zwischen Organisationen und Regierung, so wird das Parlament dann keine Änderung mehr vornehmen können. Es ist dann aus den Verhandlungen ganz ausgeschaltet und es würde das unangenehm empfinden. Den Organisationen wurde in Aussicht gestellt, dass ihnen der Entwurf gleichzeitig mit der Einbringung mitgeteilt wird. Sie hatten zwar immer das Bestreben, vorher gehört zu werden, aber sie werden sich darüber hinwegsetzen. Wenn sie den Entwurf haben, werden selbst viel zu rechnen beginnen, welchen Vorteil sie daraus haben, an den formellen Vorgang werden sie nicht mehr denken und zur Überzeugung kommen, dass die politischen Parteien nicht daran denken, Beschlüsse zu fassen, bevor die Organisationen gesprochen haben. Eine

Beschränkung auf ein Gutachten halte ich ebenfalls [für] unmöglich. Die Organisationen werden in die Verhandlungen eingehen und ihre Forderungen stellen. Wird der Entwurf mitgeteilt vor der Einbringung, so sind die Forderungen an die Regierung, zu der das Kabinett Stellung nehmen muss. Kommt eine Einigung zustande, dann ist das Parlament ausgeschaltet. Wenn jetzt schon an den Verhandlungen Abgeordnete teilnehmen, so ist das ein Akt, an welchen alle drei Interessenten teilnehmen. Der Vorschlag der Verhandlungen vor einem Beirat unter Zuziehung der Parlamentarier wäre der besten Weg.

Mayr: Versprochen ist den Organisationen, dass sie die Vorlage zum Studium für einen befristeten Zeitraum erhalten werden. Es ist nicht zugesagt, dass das Parlament nicht auch gleichzeitig die Vorlagen erhält. Ich habe ihnen versprochen, dass sie die Fragen gleich nach Beendigung der Beratungen des Ministerrates bekommen werden, dass aber möglicherweise die Einbringung an das Parlament gleichzeitig erfolgt. Ich stelle mir vor, dass die Herren des Komitees ein einheitliches Werk zustande gebracht haben. Der Ministerrat kann nur in wichtigen Fragen Stellung nehmen, dieser Vorgang wird aber nicht eingehalten werden, wenn die Organisationen mitwirken. Wenn Parlamentarier im Beirat mitarbeiten und die Verhandlung im Parlament ruht, tut sich die Regierung leichter. Wenn bei der Durcharbeitung im Beisein von Parlamentariern etwas anderes herauskommt, dann könnte die Regierung freiwillig den Entwurf umarbeiten. Das wäre keine Schande dem Parlament gegenüber, [88]

wenn man sagt, dass die Interessenten und die Vertreter der Gesetzgebung den Entwurf nicht angemessen finden. Das ist das geringere Übel, als wenn die Regierung den Organisationen gegenüber allein verantwortlich bleibt und der bisherige Tanz sich wiederholt. Die Beamten verlangen jeden Monat neue Vorschüsse und wir werden nicht fertig. Der Ausschuss kann mit den Organisationen eine adäquate zu halten. Davon hätten die Organisationen Gelegenheit, allein zu arbeiten, weil das Parlament erst am 12. zusammentritt. Bis dahin können die Organisation sich schon ein Bild gemacht haben. Mir liegt besonders daran, aus politischen Gründen und existentiellen Fragen des Staates, um aus der Beamtenmisere herauskommen, das alle Faktoren, die mitzureden haben, von der Regierung gleichzeitig herangezogen werden.

Übelhör: Der Weg Paltauf ist zwar logisch, aber er setzt Zeit voraus. Die Organisationen müssen Zeit haben zu Studien, um ein an ... Gutachten abzugeben. Das würde Monate dauern. Die Regierung hat ein immenses Interesse, dass die Besoldung bis Ende Juli Gesetzeskraft erlangt. Es bleibt nichts anderes übrig, als gleichzeitig Parlament und Organisationen zu befassen. Das hätte auch den Vorteil, dass man in der Öffentlichkeit über den Entwurf sprechen und schreiben kann, um übertriebene Beamtenforderungen in der Öffentlichkeit entgegenzutreten. Die Organisationen dürfen auch genügend Zeit haben, bis die parlamentarische Maschinerie in Bewegung kommt, wirklich Stellung zu nehmen. Besonders der Beirat mit Parteieinschlag scheint mir am besten geeignet.

Mayr: Wenn wir die Organisationen allein beteiligen und ihnen eine Frist setzten, dann wird das Parlament auf die Vorlage drängen. Wenn die Organisationen nicht fertig werden und die Regierung wird vom Parlament aufgefordert, die Vorlagen einzubringen, dann kann nur die erste Vorlage und nicht die begutachtete eintreten. Dann wäre der Widerspruch offenbar. Wir kämen dadurch in eine unhaltbare Stellung gegenüber dem Parlament.

Wilfling: Der Wunsch des Parlaments, die Vorlage kennenzulernen, ist überaus dringend. Es wäre von Nutzen, wenn besonders künftige Referent im Haus sich rechtzeitig informieren können. Es wäre das auch bei der Großdeutschen Partei der Fall. Man kann vieles mündlich sagen, was man schriftlich nicht niederlegen kann, insbesondere in der Frage der Automatik. Diese Frage ist im Entwurf objektiv gelöst im Sinne einer Stellenautomatik, die dem Beamten die Aussicht gewährt, weil eine entsprechend viel höhere Stelle vorgesehen ist, diese Posten zu durchlaufen. Nur die Vorstandsposten sind von der Automatik ausgeschaltet. Nur ist das etwas, was man in der Begründung des Gesetzes nicht zu stark betonen darf, weil es auf der

anderen Seite zu Beispielsfolgerungen bei den Eisenbahner-Klassen geben muss. Daher müssten wir uns gegen jede Zeitautomatik wehren, weil die Eisenbahn das Verwaltungsprinzip rein durchführt. Im Verwendungsdienst liegen die Dinge so, dass eine Reihe von Möglichkeiten war, die Beamten zu schrecken, es ist nicht ganz mit dem Verwaltungsprinzip verträglich, aber es ist kein Widerspruch dazu. Ein Beamter, der eine Reihe von Jahre im Dienst tätig war, ist durch die Erfahrung verwendbarer geworden als ein Anfänger. Daher kann er vom Standpunkt des Verwaltungsprinzips besser gewertet werden. Von dem Gesichtspunkt lässt sich die Rechtfertigung geben. Übrigens haben wir da eine ähnliche im deutschen Besoldungsgesetz, das auch Aufstiegsstellen kennt.

Mayr: Wenn man bei der Verordnungsabgabe, zu den die Hauptinteressengruppen gereicht hätte, wäre man nicht fertig geworden. Dort hat auch die Regierung den Entwurf gemacht, sich allerdings einer gewissen Zustimmung vergewissert, dann ist aber die Tätigkeit ins Parlament verlegt worden. Wir können es bei der Besoldungsordnung nicht anders machen als dort.

Antrag 1: Die Besoldung eines kleinen Beirates aus den Organisationen. Genehmigt.

Antrag 2: Müsste Bezeichnung von Vertretern der parlamentarischen Parteien, Finanz geht uns nichts an, am besten...– Genehmigt.

Antrag 3: Gleichzeitige Vorlage der Entwürfe an die Organisationen und Einbringung im Parlament auf schriftlichem Weg. Genehmigt.

Wenedikter: Wir haben bekommen eine Abschrift eines Berichts der steirischen Landesregierung, welche fordert, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, vor der Einbringung des Entwurfs im Nationalrat Stellung zu nehmen. Es wird sich empfehlen, auch die Landesregierung gleichzeitig mit der Einbringung den Entwurf den Landesregierungen mitzuteilen.

Mayr: Die Vorlagen sollen auch den Landesregierungen gleichzeitig zugehen.

Paltauf: Man sollte auch andere Landesstellen damit beteiligen.

Mayr: Das soll jeder Ressortminister tun, wie es ihm gut scheint.

Übelhör: Sind wir ermächtigt, mit den Organisationen wegen des Beirats zu verhandeln, Zentralverband, Gewerkschaftskommission und Bund.

Mayr: Das ist Sache der Verhandlung, welche den Kabinettsrat noch nicht berührt, erst wenn die Herren berichten, dass die Organisationen sich weigern, hätte sich der Kabinettsrat damit zu beschäftigen. Die Einbringung hat erst zu erfolgen, wenn die Gehaltssätze genehmigt sind. Personalvertretung. [91]

Personalvertretungsgesetz

Mayr: Vorgetragenen Grundsatz angenommen. Ich nehme an, dass die Grundsätze, nach denen das Gesetz aufgebaut ist, genehmigt wurden.

Spezialdebatte

Glanz: Möchte eine andere Stilisierung der Einleitung. Es scheint mir wünschenswert eine Begründung, aber ich müsste mich aussprechen gegen ...haltung des Pflichtgefühls. Man sollte sagen, im Interesse eines vertrauensvollen Zusammenwirkens. Dann habe ich Bedenken gegen die letzten 4 Zeilen. Vielleicht könnte man eine Fassung wählen, dass den Vorgesetzten das Recht gewährt werde, allgemeine Vorschriften zu erlassen, geht schon aus anderen Vorschriften hervor. Es müsste nur gesagt werden, dass das Recht keine Schmälerung erleiden darf.

Übelhör: Aufgrund konkreter Befürchtungen soll noch besonders betont werden, dass die Pläne ~~Vertretung~~ nicht einem konkreten Auftrag sich zu ...

Glanz: Insbesondere darf das den Vorgesetzten recht – – zu erlassen, nicht berührt werden.

Mayr: Eigentliche Formulierung ist Übelhör vorbehalten, ohne dass man nochmals an den

Ministerrat zu gehen braucht. Glanz wird mitwirken.
Paltauf: Die Eingangssphrase wäre ganz wegzulassen.

§ 2.

~~Glanz: Genehmigt.~~

~~Besteht nicht die Befürchtung, dass unerwünschte Elemente in die Personalvertretung hineinkommen?~~

§ 3.

Übelhör: Diese Gruppeneinteilung wird Anfechtungen ausgesetzt sein. Bericht.

Glanz: Wäre nicht eine ~~Gruppe~~ Teilung der Gruppe 2 möglich?

Übelhör: Es lässt sich kein passendes Unterscheidungsmerkmal schaffen.

Paltauf: Der Begriff des Dienstzweiges müsste festgestellt werden. Mir hätte die 1. Formulierung nach Dienstposten besser gepasst.

Übelhör: Die Änderung wurde durchgeführt wegen des Übergreifens der Gruppe. Die Gerichtskanzleibeamten fallen in die 3. Gruppe. Sie können in der Begründung besonders als Beispiel angeführt werden.

Leonhard: Man müsste definieren, was unter Dienstzweig zu verstehen ist. Verliert Antrag auf Einschaltung. Es ist für die Würde wichtig, wegen der ... dass der gewöhnliche Kanzlei-Beamte nach Ablegung von Prüfungen zu leitenden Kanzleibeamten bestellt wird. Wenn diese nicht in die höhere Gruppe kommen, wird das Ressort Schwierigkeiten haben. [89]

Zusatz genehmigt.

Durch Verordnung werden die Dienstzweige bezeichnet, in welche die in der Besoldungsordnung (Anlage I des Besoldungsgesetzes) angeführten Dienstposten zusammenzufassen sind und die Einreichung der Dienstposten in diese Dienstzweige vorgenommen.

§ 4.

§ 5.

§ 6.

Glanz: Punkt 2: Aus einem früheren Paragraphen geht hervor, dass es sich nur um eine generelle Sache handelt. Ich rege an, statt Verfügungen einen anderen Ausdruck zu setzen, welches ausschließt, dass konkrete Angelegenheiten darunter fallen. Allgemeine Maßnahmen. Dann frage ich, ob Punkt 6 zur Erledigung des Gesetzes dienen soll. Sonst sollte man es weglassen. Es ist ein Armutszeugnis für die Verwaltung.

Übelhör: Es ist gedacht, den Personalverwaltungen eine gewisse Autorität zu geben. Es ist herübergenommen aus Postamt Eisenbahn. Wir haben dann gedacht, sie gegen unbotmäßigen Vergleiche heranzuziehen.

Mayr: Statt „Verfügungen“ „Maßnahmen“, Punkt 6 wird weggelassen.

§ 7.

Wenedikter: Es gibt in Wien noch Bundesämter, die ihren Wirkungskreis über Wien und Niederösterreich ländlich verstärken. An diese ist nicht gedacht. In welcher Personalvertretung soll diese Behörde zur Vertretung kommen. Es ist beispielsweise Oberlandesgericht Wien oder Finanzlandesdirektion Wien. Man könnte sie dem Ausschuss zuweisen, der für die Bundesbehörde für Wien zuweisen. Es würde aber dadurch losgelöst vom Zusammenhang mit ihrer Unterstelle. Die Bezirkshauptmannschaft Hietzing hat in Wien ihren Sitz.

Übelhör: Es ist hier mehr ... gedacht, nicht nach der ... Die Beamten sind in einem Land. Die Finanzlandesdirektions-Beamten haben in Wien ihren Sitz und werden von den anderen losgelöst.

Wenedikter: Es müsste irgendwie zum Ausdruck kommen, wo die Personalausschüsse für

Niederösterreich Land sind. Man müsste sagen: in einem Land.

Leonhard: Behörden über mehrere Länder wählen nach dem Amtssitz. Man könnte sagen, in den Ländern, und für Wien und Niederösterreich eine Sonderbestimmung treffen.

Mayr: Wenn die Herren grundsätzlich einverstanden sind, überlassen wir die Redigierung den Herren, welche Anregungen geben. Gegen das Prinzip ist kein Widerspruch. Anregungen sind genehmigt, Durchführung überlassen Sektionschef Übelhör mit den anderen Herren.

§ 8.

Änderung wie in § 6.

§ 9.

Glanz: Punkt 7: Entspricht die Zuweisung den Zahlenverhältnissen?

Übelhör: Es entspricht nicht, nachdem aber nicht Rücksicht genommen wurde auf die Zweifel. Sonst hätten die Akademiker überhaupt keine Vertretung, die ... vom ...

Es sollte jeder Gruppe eine Vertretung gesichert werden.

Wenedikter: Punkt IV der Gruppe 3 müssten die Steuerbeamten angeführt werden.

§ 10.

§ 11.

§ 12.

§ 13.

§ 14.

Glanz: Abs. 4, erbitte um Ämter wegen Verordnung. Ist die Bestimmung ... Muss denn dabei 2/3 Mehrheit sein?

Übelhör: Es muss eine Härtebestimmung geschaffen werden, sonst würde es nicht angenommen. Je mehr man die Sache sichert, desto leichter wird es angenommen werden.

§ 15.

Lit b lehnt sich an die Dienstpragmatik an.

§ 16.

§ 17.

§ 18.

§ 19.

§ 20.

§ 21.

Verlesen.

§ 22.

§ 23.

Immunität mit Einschränkungen.

§ 24.

Glanz: Wie sind die Dienstbeförderungen in der Praxis gedacht?

Übelhör: Es ist notwendig, einzelne zu beurlauben, wie bei der Eisenbahn.

§ 25.

§ 26.

Verlesen.

Glanz: Statt „übermitteln“ „mitzuteilen“.

§ 27.

§ 28.

Übelhör: Sie müssen schon am Tage der Wahl zurücktreten, nicht erst bei deren Konstituierung, um ...ierung zu vermeiden. [90]

Mayr: Gesetz genehmigt und eingebracht, nach dem gleichen Vorgang wie beim

Besoldungsgesetz.

Ich kann nicht unterlassen, den Herrn Vertretern er Minister den Dank der Regierung auszusprechen für ihren sehr großen Akt und ... wichtigen Weichen ... ist die Grundlage geschaffen für den Wiederaufbau des Beamtenwesens, der so notwendig ist im Interesse der Gesundung unserer Post. Die Konferenz hatte tatsächlich erst für das ...

MRP Nr. 66 vom 1. und 2. April 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Heerwesen], ohne Zahl; Vorschlag, dass die erworbenen Rechte der mit Zertifikaten beteiligten Unteroffiziere durch die Besoldungsordnung keine Schmälerung erfahren (1 Seite)

In dem zur Beratung gestellten Entwürfe der Besoldungsordnung ist die Frage der Weitergeltung des Unteroffiziers-Anstellungsgesetzes nicht behandelt. Eine Beratung über diesen Gegenstand hat in der interministeriellen Konferenz, obwohl die Frage vom Bundesministerium für Heerwesen angeregt wurde, nicht stattgefunden.

Das Bundesministerium für Heerwesen steht, wie ihm wohl bewußt ist, im Gegensatze zu dem Bundesministerium für Finanzen auf dem Standpunkte, daß das Unteroffiziersanstellungsgesetz, das bisher nicht aufgehoben wurde, noch weiter Geltung hat.

Gegenwärtig befinden sich noch ungefähr 1500 Personen im Besitze eines Zertifikates, das ihnen verbriefte Rechte auf die Anstellung im Zivilstaatsdienste einräumt.

Wenn es auch nicht angeht, für diese verhältnismäßig kleine Gruppe von Personen eine Sonderbestimmung in das Besoldungsgesetz aufzunehmen, so muß vom Bundesministerium für Heerwesen unbedingt darauf Wert gelegt werden, daß wenigstens ein grundsätzlicher Beschluß des Ministerrates in der Richtung gefaßt werde, daß die von den mit Zertifikaten beteiligten Unteroffizieren erworbenen Rechte durch die Besoldungsordnung keine Schmälerung erfahren.

Es würde daher auch künftighin bei der Bewerbung um Posten im Kanzleidienste und bei Bewerbung um Dienstposten, die für Dienerverrichtungen vorgesehen werden, mit dem Zertifikate ausgestatteten Unteroffizieren der Vorzug vor anderen Bewerbern einzuräumen sein.

Die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien, innerhalb welcher sich die Anrechnung der Militärdienstzeit durch Unteroffiziere bei der Uebersetzung auf einen Dienstposten des Zivilstaatsdienstes zu bewegen hätte, wäre dem interministeriellen Komitee zur Beratung der Besoldungsordnung zu übertragen.

